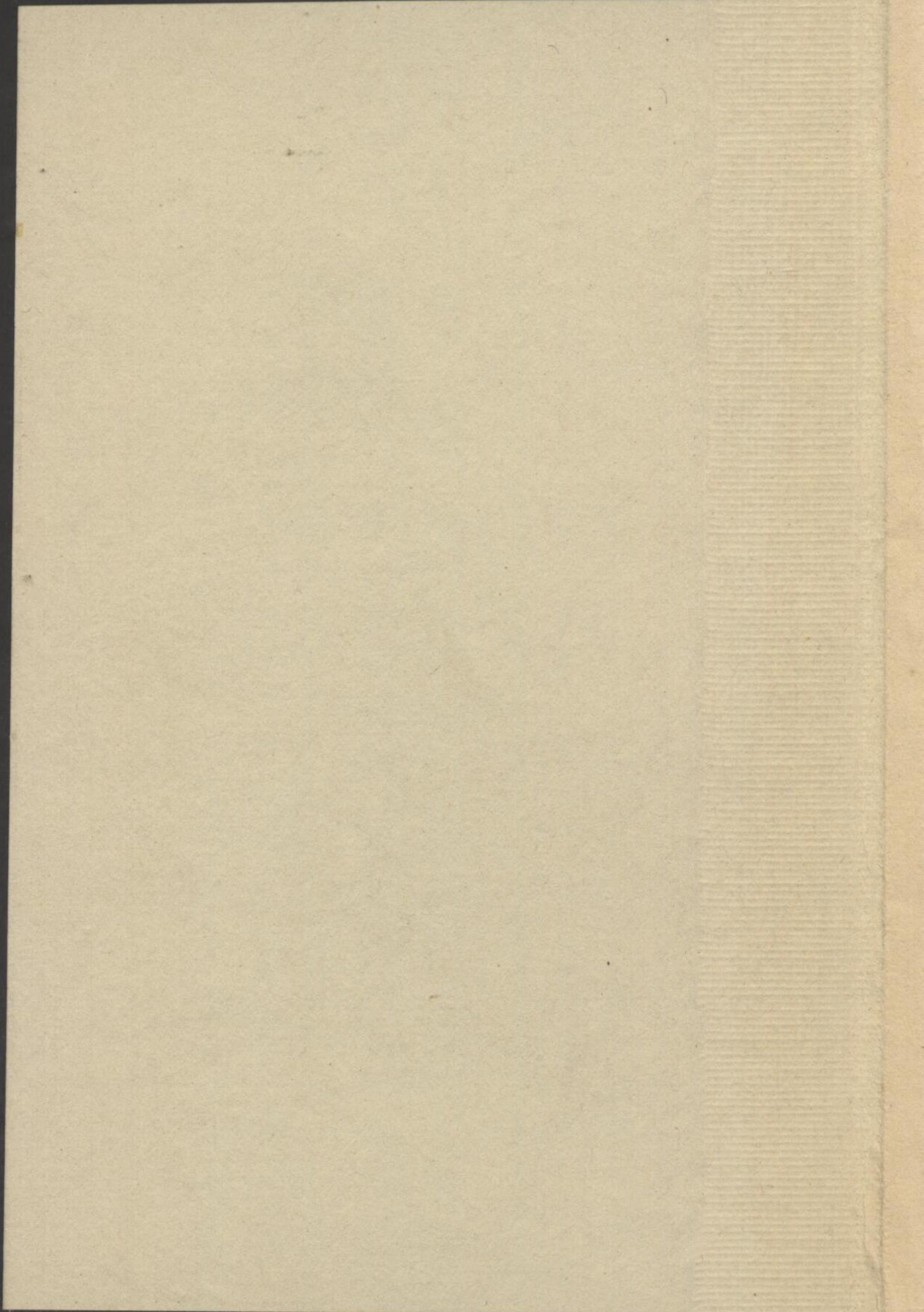


H. Sax. G
427

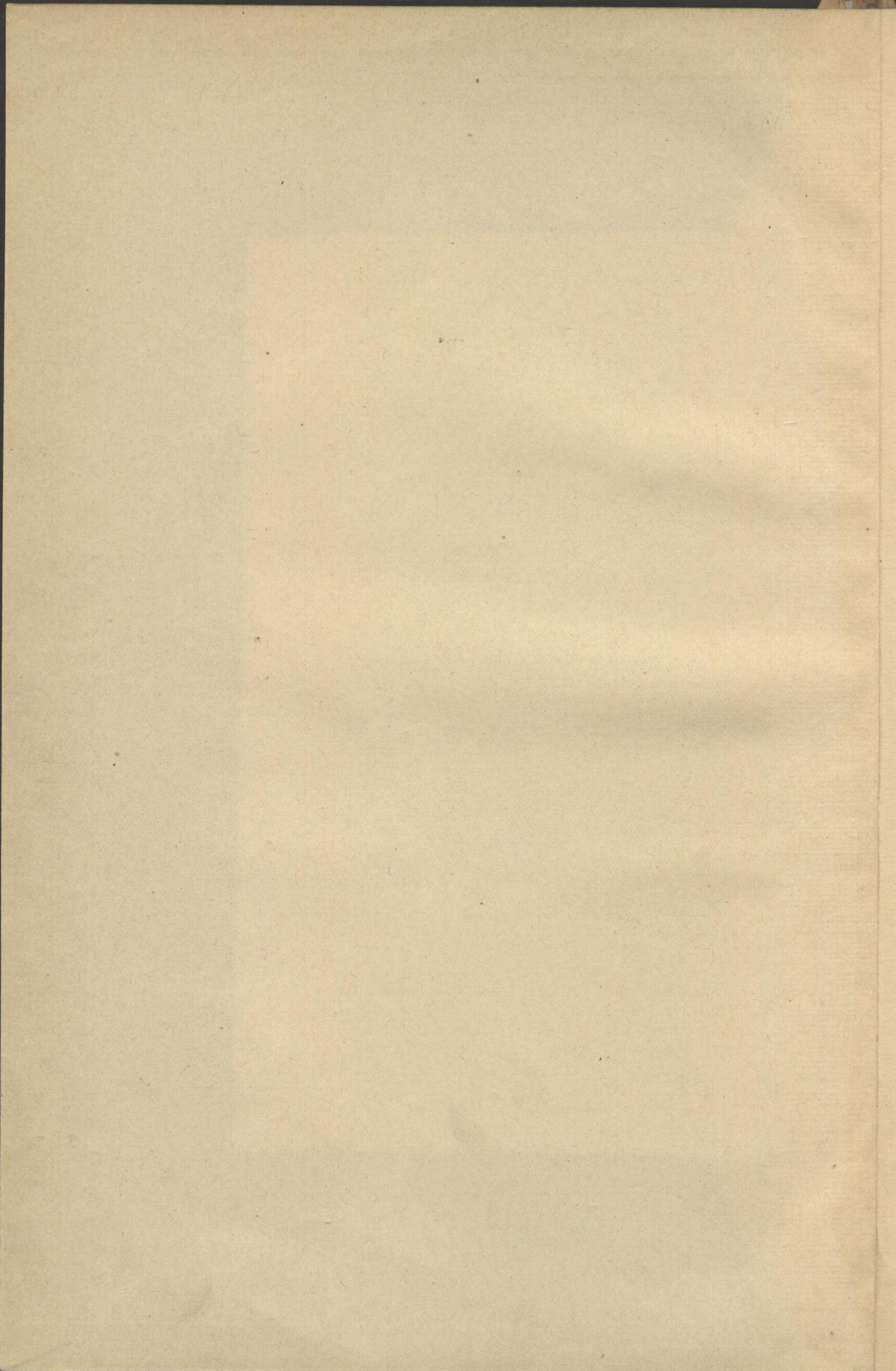


Von Bibliotheken
und Archiven

Der Verfasser

Dr. G. H. Müller

Lehrer an der Universität zu Köln



Von Bibliotheken und Archiven

Drei Vorträge

von

Dr. Gg. Herm. Müller

Direktor des Ratsarchivs und der Stadtbibliothek
zu Dresden

1 9 2 5

Helingsche Verlagsanstalt
Leipzig

Arbeiten aus dem Ratsarchiv
und der Stadtbibliothek zu Dresden
Band II.



25. 29. 15551



Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig

1925 I C 334

Vorwort.

Es sind überwiegend referierende Zusammenfassungen, Überblicke auf Grund sehr zerstreuten Materials, welche hier in drei Vorträgen gegeben werden. Der 1. und 2. sind zu Anfang des Jahres 1921 im Verein „Roland“ zu Dresden, der 3. auf dem Bibliothekartag zu Wernigerode Pfingsten 1921 gehalten. Sie sind vielleicht doch des Abdruckes wert, da verbindende Bearbeitungen noch fehlen, sowohl über das Bibliothekswesen (trotz Gardthausens sehr unterschiedlich ausgefallenem und nicht erschöpfendem Handbuch) wie über die Archive (wofür nur erst v. Löhers Archivlehre vom Jahre 1890 da ist). Wann werden wir Grundrisse oder Handbücher haben, wie sie in anderen „Wissenschaften“ und „Techniken“ üblich geworden sind?

Nur einige Gesichtspunkte waren hier ausgewählt, zu 1 und 2: mehr für den wissenschaftlich stark interessierten Laienkreis, zu 3: um gemeinsam gebliebene geschichtliche Gebundenheit und Zusammengehörigkeit in sachlicher und personaler Beziehung wieder einmal voranzustellen. Jeder Bibliothekar- und (weniger) Archivtag führt in den Verhandlungsgegenständen eigentlich darauf: es sind nächstverwandte wissenschaftliche Kreise, die noch näher zusammengehören.

Das Manuskript war schon vor drei Jahren abgeschlossen, nur wenig ist gekürzt, die „Rede“ belassen, die Anmerkungen blieben auf das Mindestmaß beschränkt (allgemeine Literatur, Differenzpunkte in der Auffassung). Erst jetzt, da hoffentlich immer mehr Konsolidierung und Gleichmäßigkeit in den wirtschaftlichen Gang Deutschlands wieder eintritt, ließ sich der Druck ermöglichen. Dem Verlag bin ich für sein Verständnis und Entgegenkommen zu Danke verpflichtet.

Dresden, April 1925.

Gg. Hrm. Müller.

Inhalt.

I. Die Bibliotheken und ihre Benutzung	5
Literatur zu Vortrag I	27
II. Über Archive und den jetzigen Stand des Archivwesens	31
Literatur zu Vortrag II	53
III. Bibliotheken und Archive	57
Literatur zu Vortrag III	72

Die Bibliotheken und ihre Benutzung.

Bei dem Umfang dessen, was man über Bibliotheken sagen könnte, wähle ich den einen Gesichtspunkt hier vor allem heraus: die Benutzung dieser wissenschaftlichen und Bildungseinrichtungen, — wie war sie früher und wie steht es jetzt damit. Es ist das von nicht geringem Wert für alle Beteiligten, nicht zuletzt für die äußerlich tote Einrichtung der Bibliothek selbst.

So wenig sich auf den ersten Blick — auf die Entwicklung bis zum jetzigen Zustand — darüber sagen zu lassen scheint, man gewinnt doch vielleicht etwas Einblick aus den Zusammenhängen, aus den Fragen, wozu man überhaupt Büchersammlungen (geschriebene, dann gedruckte) anlegte und wie es wohl in ihnen hergegangen sein mag.

Man könnte mit den antediluvianischen, vorsintflutlichen Bibliotheken beginnen, über welche 1666 der Rektor zu Schöningen, Joach. Joh. Mader, eine gelehrte Abhandlung geschrieben hat¹⁾. Es ist eine Konstruktion, mehr nicht, die sich an Plinius' Wort anschließt, daß der Gebrauch der Buchstaben wohl ewig alt gewesen sein müsse. Man werde ihn also schon Adam nicht absprechen können, worauf Mader aus alttestamentlichen, altkirchlichen und anderen Zitaten weite Folgerungen zieht, auch eine Überlieferung der Araber anführt, daß Gott dem Adam 21 Seiten, ein Buch, mit Schriftzeichen versehen, übergeben habe, der Inhalt: Vorschriften und Überlieferungen der folgenden Zeiten. Gott habe ihn auch gelehrt, mit dem Griffel zu schreiben, und Tierfelle gegeben, die er zum Beschreiben vorrichtete. Wir können daraus schließen, mit welcher Ehrfurcht man noch zu Maders Zeit das Wunder der Schrift betrachtete, „sie besitzt solche Kraft, daß sie uns die Worte von Abwesenden ohne ihre Stimme sagt“ (Isidorus Hispalensis). Doch die Niederschrift von Gesetzen

und heiligen Büchern ergab noch keine Bibliotheken, Mader zieht daher diese Folgerung (aus seinem antiquarischen Urteile): man habe aus Verständnis für den sehr großen Wert diese Denkmäler auf Stein, Holzbrettern, Tierfell oder Bleitäfelchen (welche man zu Maders Zeiten schon kannte), eifrig gesammelt zu Bibliotheken; er bezeichnet die auf Stein geschriebenen im besonderen als öffentliche Bibliotheken, als allen sichtbar und dauerhaft.

In Wirklichkeit verlief der Vorgang ja anders — es ist das große Kapitel der ältesten Schrift- und Buchgeschichte —; man wird die Sammlungen bei den Ägyptern und Babyloniern vielleicht wegen des Inhaltes eher als Archive wie Bibliotheken auffassen²⁾. Ihr Zweck ging eher auf Kenntnis des Staates, des Rechtes, der Überlieferung, und ihre Benutzung war darauf beschränkt. Sicher ist, daß z. B. die Sammlung im Palast Assurbanipals schon eine Ordnung mit Abteilungsbezeichnungen, Eigentumsvermerk, Fortsetzungsanreihung hatte — also Angaben, auch für Benutzer von Wert³⁾. Mit der Beschränkung auf den Besitz der Herrscher und — als zweites — der Kultusstätten und Tempel war aber die Nichtöffentlichkeit, ein geheimnisvolles Alleinwissen der nächstbeteiligten Benutzer gegeben, war doch die Schriftkenntnis selbst noch sehr gering — auch eine Frage für sich, nach deren Erweiterung und der allgemein bildenden Wirkung hin.

In Griechenland trat zuerst die größere Erweiterung ein: neben den amtlichen und geistlichen auch private Sammlungen, so u. a. von Plato und Aristoteles, welche ohne eine Bibliothek nicht hätten so umfassend schriftstellerisch tätig gewesen sein können⁴⁾. Damit wird sofort die Abhängigkeit der gelehrten Arbeit von dem Vorhandensein größerer Bibliotheken verständlich. Die Abschriftenherstellung und der Buchhandel sowie die Absicht systematischer Sammlung läßt sich feststellen, auch schon Sammelwut der Liebhaber mit viel Geld.

Gelehrte, Philosophen, Redner, Lehrer werden wir als die ersten Benutzer öffentlicher Bibliotheken zu denken haben. Welches die erste öffentliche war, wird sich nicht mehr ermitteln lassen⁵⁾, die bedeutendsten waren die in Alexandria in Ägypten (nach 285 v. Chr.) und Pergamon in

Kleinasien (nach 197 v. Chr.), von Fürsten errichtet. Ihre Geschichte und innere Einrichtung ist eingehend untersucht, die Bücherrollen (aus Papyrus, dann Pergament) lagen jedenfalls. (Bibliothek heißt eigentlich Rollenlager, Bücherbehälter, dann die Sammlung selbst.) Ob auf Brettern oder in Wandverließen, ist nicht deutlich. Jedenfalls für Wertobjekte, die man nur gegen bedeutende Pfandhinterlegung nach auswärts zur Abschrift erhielt.

Daß es Bibliotheksbeamte gab, wissen wir schon aus dem alten Ägypten. Oft waren es berühmte Gelehrte, wie in Alexandria, sie hatten auch Unterbeamte zum Herausuchen der einzelnen Stücke. Kataloge werden ebenfalls erwähnt. Es ergaben sich von selbst die Notwendigkeiten, welche jede anwachsende Sammlung nötig macht. Der Säulengang neben dem Bibliotheksraum vertrat den Lesesaal. Es war noch ein sehr beschränktes Publikum zugelassen und „Ordnungen“ für dieses noch nicht nötig.

Die Römer, welche die geistige Erbschaft der Griechen und des Ostens übernahmen, zeigten Interesse für Bibliotheken erst, als sie Herren ihrer nächsten Welt waren. Julius Cäsar beabsichtigte, eine für römische und griechische Schriften im größten Ausmaß zu bauen, und beauftragte einen sehr vielseitigen Gelehrten Varro, dafür zu sammeln, denselben Varro, der eine Schrift „über die Bibliotheken“ verfaßt hat⁶⁾. Cäsars Freund Asinius Pollio, ebenso Virgils und Horaz' Freund, führte die Absicht zuerst aus, 300 Jahre später hat die Stadt Rom 29, nach anderer Überlieferung 37 öffentliche Bibliotheken gehabt, und man nimmt an, daß solche kaum in einem größeren Orte des ganzen Reiches gefehlt haben mögen⁷⁾.

Das Sammlungsgebiet hatte sich erweitert: Altes und Neues, alte Stücke wohl auch als Kriegsbeute aus dem reichen Osten. Die Dichter, Schriftsteller, Philosophen, Geschichtschreiber der Mittelmeerkultur, die eigene stärker beginnende römische Literatur, — die Benutzer: diese genannten Kreise zunächst selbst, die damalige höhere Bildung im allgemeinen. Außer den Säulengängen wurde ein Versammlungs- und Vortragsraum üblich, ein Auditorium, auch wohl ein Prachtraum mit Statuen und Büsten. So schon damals eine Verbindung mit Museums- und Erinne-

rungsgegenständen. Im ganzen jedenfalls noch ein Ort für ganz ungezwungenen, freien Verkehr und Austausch, noch keine Ausleiheanstalt —, trotz z. T. genauerer Bibliotheksordnung mit amtlichem Vorstand, gelehrten Bibliothekaren, dienenden Sklaven bei größeren Verhältnissen. Die Benutzer waren Gäste und Freunde der Musen.

Eine ganz neue Richtung kam durch die christlichen Bibliotheken auf, die einzige, welche außer in Ost-Rom (Konstantinopel) bis ins Mittelalter hinein das untergehende Altertum überdauert hat. Man beschränkte sich für die nächsten Zwecke auf die biblischen Bücher, auf die Kirchenväter, Erläuterungs- und liturgisch gebrauchte Schriften, die in immer neuen Abschriften durch alle dem Christentum gewonnenen Länder sich mitverbreiteten, in den Kirchen und dann in den Klöstern.

Es ist zugleich die Zeit, wo die Benutzung des Papyrus als Schreibstoff immer mehr verschwindet und das Pergament allgemeiner wird⁸⁾; Umschriften auf dieses wurden nötig. Die kirchliche und religiöse Literatur überwog darin fast völlig; von der heidnischen wurde fast nur die weiterbeachtet, deren Inhalt, wie z. B. im Virgil, auf das Christentum hinführen schien. Als älteste solche christliche Bibliothek ist die in Jerusalem bekannt, 212 gegründet⁹⁾. Der Anfang zu einer Bibliothek des Papstes in Rom wurde von Damasus (366—384) gemacht, sie ist ebensogut zuerst ein Archiv gewesen. Durch wechselvolle Geschicke hindurch hat sie eine große Bedeutung als umfassende Sammelstelle gewonnen und auch eine eigene nicht geringe Literatur über sich erhalten¹⁰⁾.

Die mittelalterlichen Kirchen- und Kloster-Bibliotheken wurden die damaligen Stätten für eine allgemeinere und wissenschaftliche Bildung, und es ist ein großes, nicht leicht zu bearbeitendes Gebiet, sie nach ihrem Bestande und in ihrer geschichtlichen Bedeutung zu untersuchen und wiederzuerkennen. Hier ist die Geschichte des Bibliothekswesens, wobei z. B. eine große Untersuchung über die Bibliothekskataloge gefördert wird, recht eigentlich der Hintergrund für die Geschichte des Bildungswesens.

Die Kirche war die Inhaberin aller Wahrheit. Dem Volke gab sie im Gottesdienst ihr Wissen. Die Geistlichkeit

mußte dafür gebildet werden, in Kloster-, Dom- und ähnlichen Schulen. Hier waren Bücher nötig, kirchlich-religiöse und -philosophische (Aristoteles). So war der erste Benutzerkreis gegeben: in der Geistlichkeit selbst und seinem Nachwuchs.

Man kann, wenn man vom Osten des Mittelmeeres weiterhin absieht, den Fortschritt im Bibliothekswesen von Italien etwa über Spanien, Irland, England, das Frankenreich in Gallien, von wo der erste größere Einfluß auf Deutschland ausging¹¹⁾, erkennen.

Neben den kirchlichen blieb auch die Sitte von Privatbibliotheken der Fürsten und großen Herren. Besonders Kari der Große ist zu nennen, der stark anregte und unter dem eine kurze Zeit der Wiederbelebung altklassischer Studien einsetzte. Diese hat wenigstens der Erhaltung von Resten gedient, von bleibender Bedeutung nur in bezug auf die alte Buchkunst, — ein Kapitel, auf welches ich ebenfalls hier nur hindeuten kann.

In der ersten Hälfte des Mittelalters wurde für viele Bibliotheken schon ein Grundstock individueller Art gelegt, oft erkennbar und durch die weiteren Einzelgeschicke zu verfolgen. Man hat mit Recht gesagt, auch jede Bibliothek sei ein Individuum für sich mit seinen Eigentümlichkeiten und Vorzügen, — eine Tatsache, die jetzt noch vollauf zu beachten ist.

In Deutschland war ihre Zahl vergleichsweise etwa zu Frankreich¹²⁾ zunächst nicht allzu groß. Es ist für sie bis auf weiteres noch eine wissenschaftliche Zeit mit beschränkter Öffentlichkeit. Der Mönch, welcher die Aufsicht hatte und oft zugleich der Abschreiber und Neuschreiber war, sorgte wohl für die Bücher, „wie für seine Kinder“¹³⁾. Man brachte sie entweder in der Apsis der Kirche und sonst hier, in oder etwa neben der Sakristei oder in einem Raume des Klosters unter, der Verschuß in Schränken oder Wandverließen war das übliche. Die Ordensregel des heiligen Benedikt ist in ihren Vorschriften besonders ausführlich. Wir haben nun nicht nur Kataloge erhalten, sondern auch Leihvermerke nach auswärts, zur Entnahme von Abschriften oder auch nicht dafür. So in St. Gallen an Kaiser Karl III., an den Bischof von Vercelli, an eine Frau

Rickart. In Tegernsee scheint man schon Formulare verwendet zu haben (11. Jahrhundert). Das eigene Studium der Besitzer ging aber vor, wie die Benediktinerregel in der Pflicht der Mönche zum Wechsel der Entleiher zeigt. Man lieh um der Sicherheit dieser Schätze willen nur gegen bedeutende Verpfändung oder andere Sicherheit aus den Mauern. Ein feierlicher Fluch wurde auch wohl vor dem Altar gegen den ausgesprochen, der ein neueingereihtes Buch entwende. Sehr beliebt scheint die Schenkung von Büchern durch Mönche und Laien „zum Seelenheil“ gewesen zu sein, die kirchliche Fürsorge wollte man sich so verpflichten. Eine größere Allgemeinwirkung des Inhalts der Bücher wird man vornherein nicht annehmen dürfen, weniger wie vielleicht in den Bibliotheken der römischen Kaiserzeit. Die Hauptsache war, daß ein Kloster ohne einem armarium (Bibliothek) einer Festung ohne armamentarium (Befestigung) gleichgeachtet wurde.

Mit der zweiten Hälfte des Mittelalters, etwa vom 12. Jahrhundert an, trat die erste Änderung ein. Diese kirchlichen Bibliotheksverhältnisse blieben und nahmen zu; aber es traten zwei neue Bildungsmittelpunkte hinzu: die Universitäten und die Städte mit ihren Stadtschulen. In Deutschland die letzteren sogar noch vor jenen. Hier nahm ein weltliches Schulwesen seinen Anfang unter allmählicher Lösung von kirchlicher Leitung, wenn auch die kirchliche Weltanschauung noch blieb¹⁵). Eine Erweiterung der Bildungsmöglichkeit trat ein und ihr hatten die Bibliotheken zu dienen. Doch sie blieben in der bisherigen Form, auch die neuen Universitätsbibliotheken, auch wenn sie wie z. B. in Frankreich und England bald eigene Gebäude erhielten¹⁶). Die bisherige Tradition wirkte hinüber, das Schrift- und Buchwesen änderte sich noch nicht wesentlich; eine Abschrift war eine teure Sache. In den Klosterbibliotheken ist eher ein Verfall zu bemerken. Das Fördern der Sammlung und der wissenschaftliche Gebrauch ließ nach. Man schloß sich oft gegen andere Benutzer ab, wollte wie z. B. in Paris, als dort um 1200 viele Theologen zusammenkamen, überhaupt nichts entleihen. Man leugnete auch wohl auf Anfragen die Existenz einer Bibliothek ganz ab. Doch finden sich andererseits manche Belege für Ent-

leihung, auch Ausleiheverzeichnisse. Für das Kloster Sankt Ulrich und Afra in Augsburg wird bezeugt, daß die Bücher auch von Laien viel benutzt seien¹⁷⁾.

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Öffentlichkeit findet sich zuerst für 1234 in Vercelli in einem Testament, in dem ein Domprobst seine Bücher nur so einem Kloster vermacht¹⁸⁾. Doch Verleihung auch nur an andere Geistliche und gegen Pfand. Man unterschied wohl den Bestand nach Büchern zum Ausleihen und nicht hierfür, — als Präsenzbibliothek¹⁹⁾, wie wir jetzt sagen. Man wird das für Ausnahmen halten müssen und könnte überhaupt im Zweifel sein, ob im allgemeinen von einer vermehrten Benutzung geredet werden kann. Doch gibt es einen Hinweis, der es wahrscheinlich macht: der Brauch kommt allgemein auf, die Bücher nicht mehr in Schränken zu verwahren, sondern auf Pulten, und zwar an diesen angekettet und so verhältnismäßig diebstahlsicher, wie man es schon von früher her (dem 11. Jahrhundert) bei den in der Kirche zum gottesdienstlichen Gebrauch dienenden Handschriften getan hatte. Das spricht zwar gegen eine Ausleihe, aber doch für größere Zugänglichkeit. Die Bibliothekare konnten mehr Benutzer gleichzeitig zulassen. Nicht nur im Westen und Süden Europas, wo größere Handschriftenbestände vorhanden waren, sondern auch in Deutschland kam dieser Brauch der Ankettung auf.

Für die Studenten der Universitäten war die Teuerkeit von handschriftlichen Texten sehr hemmend, nicht nur zur eigenen Anschaffung, sondern auch weil in den Universitätsbibliotheken trotz mancher liberalen Bestimmung (z. B. an der Sorbonne in Paris) nicht genug Texte da waren²⁰⁾. Man kann vielleicht annehmen²¹⁾, daß es wie in Paris auch sonst zeitweise üblich wurde, Gemeinschaften zur Benutzung der angeketteten Bücher zu bilden, mit Aufsichtsbeamten aus dem Kreise der Studenten selbst, mit Ausgabe der Schlüssel zum Bibliotheksraum an alle. Andererseits machten sich die Handschriftenschreiber und -vermittler, dann -händler — ein Stand, der schon im Ausgang des Altertums und dann zuerst wieder an den Universitäten (im Anfang als Amt) nachzuweisen ist —, ein Gewerbe daraus, die Texte für Vorlesungen herzustellen und gegen Leihgeld zur

Verfügung zu stellen —, also private wissenschaftliche Leihbibliothekare, als Entlastung der einem öffentlichen Zwecke doch nicht genügenden alten Bibliotheken.

Von größter Wichtigkeit, vielleicht mit durch diesen Bedarf stark angeregt, war die beginnende Ausbreitung der Papierfabrikation, in Deutschland vom Anfang des 14. Jahrhunderts an. Sie wirkte aber zunächst noch nicht belebend auf den Bibliotheksbetrieb, um dieses Wort schon anzuwenden. Vielmehr kam sie dem vom 14. Jahrhundert an besonders erkennbaren allgemeineren Bildungsdrange zustatten, der in den städtischen Schulen neben den kirchlichen seinen Ausdruck fand. Ihre Büchersammlungen gehen häufig auf Schenkungen oder Vermächtnisse, sei es von eigenen Lehrern oder gelehrten Mitbürgern zurück. Diese Sammlungen werden aber meist recht klein geblieben sein, zumal wenn sich Klosterbibliotheken am selben Orte vorfanden.

Inhaltlich kamen durch das juristische Studium, die Aufnahme römischen Rechts auch in deutschen Grenzen, ferner durch die Zunahme philosophischer Denkarbeit neue Teile vermehrt in die Bestände, weiterhin aber auch schon medizinische und naturwissenschaftliche Anfänge. Von dieser Seite ging weiterhin eine starke Anregung auf die private Sammlung aus. Das ist um deswillen wichtig, weil nicht nur, wie erwähnt, so größere Schenkungen für später erwachsen, sondern diese privaten oft mehr oder weniger öffentliche Bibliotheken für die Nächstinteressierten zur Ergänzung jener anderen alten geworden sind. Es kam ferner dazu, daß bei den Städten juristische Amtsbibliotheken entstanden, auch medizinische, auch sie zuweilen der Grundstock für spätere erste wissenschaftliche Stadtbibliotheken, da sich ihr Inhalt bald auf breitere Gebiete erstreckte²²).

Am meisten fallen in die Augen die prächtigen, in erster Linie der Buchkunst förderlichen fürstlichen Sammlungen, voran der französischen und burgundischen Herrscher (ein großes Kapitel der Kunstgeschichte), — Abschreiber, Übersetzer, Maler und Illuminatoren in großer Zahl wurden beschäftigt, als wahre Schätze schon damals ihre Werke betrachtet, nur dem nächsten Kreise zugänglich.

Aus diesem knappen Überblick erhellt für die jeweiligen Benutzer, welche nicht noch besonders genannt zu werden brauchen, daß ihrer Absicht jedenfalls noch nicht entfernt genug getan werden konnte. Die Hüter oder Wächter (custodes) und Besitzer hatten doch eine berechtigte Hemmung, — seien es nun die Geistlichen und Mönche, seien es Gelehrte an nicht-kirchlichen Bibliotheken oder die privaten Besitzer —, sie mußten mehr an den Schutz und die Erhaltung der Stücke denken als an ihre möglichst große Benutzung. Es gibt in der Richtung manche Anordnung: über jährliche Revisionen, Aufstellung der Inventare (Kataloge), über den Pfandwert und Bürgschaft bei Ausgabe, über Führung von Leihregistern; der Rat an die Benutzer wird erteilt: wer die Bücher öffnet, sei nicht zu faul, sie zu schließen, oder auch: zum Lobe Gottes lies die Bücher, dann schließe sie (gemeint sind hier angekettete Bücher). Oder: diese Chronik darf keine Hand öffnen, die nicht rein genug und trocken²³). Der 1345 gestorbene Bischof von Durham, Richard de Bury, mahnt in seinem Philobiblon, einer ausführlichen Schrift von der „Liebe zu den Büchern“ — das 1473 in Köln zuerst gedruckte Bibliothekshandbuch²⁴) —, im 17. Kapitel zur Sauberkeit, warnt vor schmutzigen Händen, essenden, trinkenden und schwatzenden Lesern, die auch wohl die Ränder der Bücher beschmieren oder sie abschneiden für Briefzettel. Als vom Ende des 14. Jahrhunderts an eine Klosterreform durch die Brüder vom gemeinsamen Leben einsetzte, kam sie auch den häufig vor weltlichen Interessen verfallenen Bibliotheken zugute. Die Brüder mußten sich mit Büchern einkaufen. Die spätere „Ordnung“ von 1494 ist sehr eingehend. Der librarius soll alle Bücher in richtiger Ordnung und gutem Stande erhalten, im Register einzeln eintragen, ausbessern lassen, ebenso die ausgeliehenen eintragen und nur mit gebührender Vorsicht und auf festgesetzte Zeit verleihen, einmal im Sommer sämtliche einfordern und den Bestand nachsehen, also eine Revision abhalten. Die Anfänge der Ordnungsvorschriften mußten so sein und brauchten nur verbessert zu werden. Über die Öffnungs- und Benutzungszeit, die im allgemeinen nicht beschränkt war, finden sich schon Anordnungen.

Auch im Bibliotheksraum folgten die Verbesserungen von selbst²⁵⁾, vor die Pulte kamen Sitzbänke, dann über die Pulte Börte zum Übereinanderlegen oder zum Stellen der Bücher, die nun oben an den Pulten angekettet und auf diese heruntergenommen wurden. Der Raum mußte bei Zunahme des Bestandes ausgenutzt werden, zugleich aber eine leichte Handhabung für die Leser bleiben. So blieb es auch zunächst, als man mehrere Bücherfächer übereinander nötig hatte, freistehende Börte baute, sie hatten unten Pultbretter und davor Sitzbänke. Die Ketten blieben noch.

Diese Fortschritte, welche schon auf eine größere Verwertung der Bücher hindeuten, fallen bereits vor die Jahrzehnte, in welchen die Erfindung des Buchdrucks ihre erste größere Wirkung gezeitigt hat. Schon hatte vom Ende des 14. Jahrhunderts an in Italien die humanistische Bewegung mit einem Wiederaufschluß alter Schätze begonnen. Es waren Bücher-Archive oder -Museen, in welche neuer Wissensdrang wieder Eintritt suchte, Aufbewahrungsstellen nicht nur dem literarischen Gebrauche dienender Seltenheiten²⁶⁾. Nicht immer fanden die Humanisten Zutritt, Heiden waren sie für viele kirchlichen Kreise mit ihrem egoistisch stöbernden, ja auch diebischen Eifer um die Kultur des Altertums. Gegenüber dem bisherigen „Wissen“ aus traditionellem Überlieferungsstoff in immer erneut, mit Schreib- und Sinnfehlern der Texte, gewöhnlich demselben Buchschmuck wiederholten Abschriften gingen diese Leute aber auf andere Inhaltserschöpfung alles dessen, was sie fanden. Sie leisteten eine erste große Bergungs- und Rettungsarbeit, der als zweite erst im 19. Jahrhundert die Ausgrabungen im Osten und Süden der Alten Welt gefolgt sind. Als bis 1453 endgültig Ost-Rom unterging, kam von dort noch ein nicht geringer Bestand, u. a. auch aus der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in Konstantinopel für künftige wissenschaftliche Bearbeitung nach dem Westen, zunächst Italien, das ja in dieser Bewegung voranging. Hier entstand jetzt in Florenz die erste große bleibende öffentliche Bibliothek (aus Nicc. Niccolis Vermächtnis 1430, durch Cosimo und Lorenzo Medici begründet). Auch in Rom wurde unter Sixtus IV. die Vatikanische Bibliothek (ebenso das Archiv) öffentlicher Benutzung zugänglich²⁷⁾.

Doch, das „öffentlich“ ist hier wie sonst im weiteren Fortgang auch in Deutschland nur so zu verstehen: für die nächst- und lebhaftest-interessierten Kreise, noch nicht: zur allgemeinen öffentlichen Benutzung und Verwertung anregend. Es bleibt bis auf weiteres noch — kurz gesagt — eine wissenschaftliche Zeit, auch wenn z. B. vor allem in Italien die antike Renaissance in die Fortbildung der Weltanschauung eintritt.

Das ganz Neue für die Bibliotheken und in der Folge für ihre Benutzung ging aus Gutenbergs Erfindung hervor. Mochte anfangs diese gefährliche Sache („die schwarze Kunst“) auch durch engste Beachtung der handschriftmäßigen Überlieferung in Form, Schrift usw. vertuscht gesucht werden, diese welterobernde methodische Technik, nur in der Steigerung bis jetzt vervollkommnet, ergab sofort alle Folgerungen. Man hat berechnet, daß bis zum Jahre 1500 30000 Frühdrucke festzustellen sein werden²⁸). Eine ungefähre Berechnung, wieviel inhaltlich verschiedene Werke es gewesen sind, ergibt nach einigen größten Inkunabel-Sammlungen 45%, also fast die Hälfte, an kirchlichen und theologischen Schriften, 10% an Kirchen-, Zivil- u. a. Recht, 8% an anderer Wissenschaft (Mathematik, Naturgeschichte, Medizin usw.) und schon 37% an dem, was zur Sprach- und Literaturwissenschaft zu rechnen ist (über $\frac{1}{3}$ klassisches Altertum, $\frac{1}{7}$ Mittelalter und $\frac{1}{2}$ neuere gleichzeitige Schriften²⁹). Die jetzt im Gange befindliche große Inkunabel-Katalogisierung wird die Gesamtzahl wohl noch beträchtlich erhöhen. Diese Gliederung mag sich wohl wieder bestätigen. Die Möglichkeit der Entstehung einer Profan-Literatur war da, die außerordentlichste Anregung zur Bildung einer eigenen Meinung, einer allgemeinen öffentlichen Meinung, zur Verbreitung größerer Bildung, Zunahme des Lesen-Lernens überhaupt, des weitestgehenden Austausches alles dessen, was gedruckt wurde, von Anfang an zumeist mit der Absicht eines größeren Absatzes. Daß die Papierherstellung schon vervollkommnet war, ergab die große Erleichterung in der Materialbeschaffung. Der Druck brachte die literarische Massenproduktion.

Die große Wirkung auf das öffentliche Leben war

zunächst das wichtigere, man denke nur an die Reformationszeit. Während bisher doch nur überwiegend die geistlichen Kreise mit Schrift- und Buchwesen zu tun hatten, trat es nun an alle Laien direkt heran. Erste Formen größeren Buchhandels kommen auf. Von den 70er, noch mehr den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts an tritt die Wirkung der Erfindung breiter zutage, — wie ist sie auf die Bibliotheken zu merken? Die Frage muß sofort lauten: warum scheint die Wirkung eine so geringe gewesen zu sein? Vor allem in Deutschland? Sie scheint es meiner Ansicht nach nur dann so sehr³⁰⁾, wenn man Erwartungen der Jetztzeit, was Öffentlichkeit und Verwaltung betrifft, schon hineinlegen will.

Sicher trat überall, wo überhaupt Bibliothekssammlungen waren, eine völlige Umgestaltung dadurch ein, daß zu den Handschriften nun eine ganz neue Reihe in den Drucken trat, die sich nun allein weiter vermehrte, bald in allen Formaten, bald auch in leichterem Einband (vgl. die Geschichte des Bucheinbandes). Ferner: die ganz andere, leichtere, rasch billiger werdende Anschaffung, die größere Vielseitigkeit dessen, was der Buchführer und dann Buchhändler zur Verfügung hatte (vgl. die Geschichte des Buchhandels). Es ist doch gerade die Hauptmasse dessen, was wir an Inkunabeln haben, über die Bibliotheken des ausgehenden 15. Jahrhunderts auf uns gekommen.

Sehr wichtig scheint mir aber vor allem, daß durch die Möglichkeit rascherer und billigerer eigener Erwerbung die Bibliotheksbenutzer zunächst von den Bibliotheken ganz natürlich abgezogen wurden. Daher wurde der Drang nach Öffentlichkeit, nach freierer Form der Zulassung noch nicht weiter verstärkt. Vielmehr ist die Bildung von mehr Privatbibliotheken als bisher bezeichnend, die in der Folge im weiteren 16., dann 17. und 18. Jahrhundert wieder in den Besitz größerer Bibliotheken fielen oder auch der Grundstock von neuen städtischen Bibliotheken abgaben.

Für die bestehenden Bibliotheken trat aber mit der Reformation eine bedeutungsvolle Zweiteilung ein. In den evangelisch gewordenen Territorien war mit dem

Zerfall und der Unterdrückung des alten Kirchen- und Mönchtums ein vielleicht nicht geringer Verlust ihrer Bücherschätze verbunden; jedenfalls wenn man sie erhielt und in neue Kirchen- oder städtische Schul- oder fürstliche Bibliotheken überführte, oft eine Entfernung der „wenig guten“ Schriftwerke, wie Luther sagt, vorgenommen, der „unzählig schädlichen Bücher, die uns nur immer weiter von der Bibel führten“, der „unflätigen giftigen Bücher“. Auf diesem Hintergrund ist seine gern und oft außer dem Zusammenhang angeführte³¹⁾ Aufforderung an die Ratsherren aller Städte deutschen Lands (1524) zu verstehen, „daß man Fleiß und Kosten nicht spare, gute Librarien oder Bücherhäuser sonderlich in den großen Städten, die solchs wohl vermögen, zu verschaffen“³²⁾. Es sollten neue in seinem Sinne sein. Gegenüber dieser einseitigen Säuberung blieb in den weiterhin katholischen Ländern der Bestand in alter Art und alter Form, auch da ging er ebenfalls über die verbleibenden großen Bucharchive hinaus, aber in neuer, anders gebundener Vermehrung; hier (zuerst im Escorial, in der Ambrosiana) vorbildlich in der Wandaufstellung, ohne Ankettung in Sälen, mit größerer Raumausnutzung und doch prächtiger Ausstattung, der Saal zwischen den Wandbörten als Lesesaal mit Tischen.

Zu unserer Hauptfrage: Beamte und Benutzer, ergeben diese Erwägungen: wenn sich vom Ende des Mittelalters an immer häufiger nur für die Bibliotheken angestellte Kaplane und Gelehrte vorfinden, so ist doch ihre Stellung zu den Benutzern weiter noch eine durchaus persönliche, je nach dem Einzelfall gewesen, immer noch nicht eine prinzipielle allen gegenüber, die nur kommen können.

Nur an den Universitäten wird der Anfang zu einer weitergehenden Praxis gewesen sein. Sie hatten trotz des wissenschaftlichen Interesses mancher Klöster die höhere Stellung gegenüber allen Vorbereitungsschulen erreicht³³⁾, im Verlauf der humanistisch-reformatorischen Änderungen mit ihrer verstärkten Bildungsanregung noch mehr. Hier bildete sich am ersten eine ständige, regelmäßig wiederkehrende Benutzung eines mehr oder weniger anwachsenden Standes wissenschaftlicher Arbeiter aus. Zugleich war hier zuerst die regelmäßige Erweiterung des

Bücherbestandes geboten, wenn er sich auch auf seine Zwecke hin vermehrte und die scharfe Scheidung von dort zur Profanliteratur begründet wurde, die noch jetzt unter den Bibliotheken trennt. Es wird sich schwerlich entscheiden lassen, in welchem Maße außer den zunächst in Betracht kommenden Professoren auch Studenten die Universitätsbibliotheken vom 16. Jahrhundert an benutzt haben mögen³⁴). Diese Seite des Bibliothekswesens verstärkte sich aber mit den Neugründungen von Universitäten immer mehr, in und nach der Reformation bis zum 30jährigen Krieg, nach diesem bis gegen Mitte des 18. Jahrhunderts, dann noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts, bis sich die neue Spezialrichtung der Techniken fast genau daran anschließt (1828 ff.).

Luthers Anregung zu Schul- und Stadtbibliotheken hat zweifellos einige Wirkung gehabt; man ließ sich die teilweise Erhaltung säkularer Klosterbibliotheken angelegen sein, sammelte für kurze Zeit selbst auch in gute neue Kirchen- und Schulbibliotheken, überließ aber den Fortgang mehr dem Zufall, Schenkungen, Vermächtnissen, ohne jährliche feste Vermehrungssumme, die auch bei den Universitäten erst allmählich aufkam.

Hemmend wirkte, wie auf das literarische Leben überhaupt, bald die kirchlich-orthodoxe Erstarrung³⁵). In Italien und im Katholizismus wirkte gleichermaßen die Gegenreformation, 1564 wurde z. B. im Vatikan das Verbot der Ausleihe wieder erneuert³⁶). Andererseits bildeten die Jesuiten an ihren Schulen überall Büchersammlungen für ihre Zwecke.

In zwei Richtungen nur ist ein Fortschritt deutlich. Die amtlichen, z. B. Rats- und anderen, auch staatlichen Behörden-Bibliotheken kamen mehr auf, hier waren dienstliche Wissensbeihilfen vonnöten³⁷). Und die privaten, vor allem die fürstlichen Sammlungen, wo unbeschränkt in der absolutistischen Zeit Mittel zur Verfügung standen, nahmen ihren großen Aufschwung. Zwar haben sie überwiegend von Anfang an den Charakter von Bucharchiven, sie retteten zum Teil alte Bestände systematisch (vgl. vor allem Wolfenbüttel!), enthielten meist auch museale Raritäten mit, — sie hatten aber zuerst das Prinzip größerer Zugänglichkeit³⁸).

Wir stehen aber vor der Tatsache, — wenn z. B. nach der Bodleiana in Oxford (1602), der Angelica in Rom (1604), der Ambrosiana in Mailand (1609), der Mazarine in Paris (1643), deren liberale Öffnungsweise gerühmt wurde, auch in Deutschland die kurfürstliche Bibliothek in Berlin bald nach ihrer Gründung (1661) und die Augusta in Wolfenbüttel von 1666 an tägliche allgemeine Öffnung einführten, — daß es trotzdem noch nicht, wie man erwarten könnte, zu wirklich allgemeiner Benutzung kommt. Diese Bibliotheken standen doch zu sehr unter dem Begriff: Bucharchive, sie boten nur dem forschenden Gelehrten einen Inhalt, dem fürstlichen Herrn waren sie ein stolzer Besitz im Wettstreit mit anderen, ein „äußeres“ Zierdestück der herrschenden höfischen Bildung, — schon dem reichen Handwerker, dem hochkommenden Handelsmann lag mehr an dem, was er sich selbst an Neuem aufkaufte. Und die Masse des Volkes fand noch gar keine Verbindungsfäden. Der Kreis höherer Bildung, der über die Anregung des Tages oder die schulmäßige Grundlage hinaus tiefer dringen wollte, war noch gering. Zwar: die historisch-antiquarische Quellenforschung, dann gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine erste literarisch-philologische Kritik beginnt. Die Benutzung der Bücher und Schriftwerke bleibt aber noch ein Arcanum, ein geistiges Vorrecht weniger. Daher auch die zahlreichen Privatgelehrten im Dienste adliger großer Sammler, daher noch das Fehlen eines eigentlichen Bibliotheksberufes, es gab hier noch keinen öffentlichen „Dienst“. Es waren Schätze wie im Mittelalter, nur in massenhafterer Anhäufung, die wohl der politische Feind (30jähriger Krieg!) raubte, die der Gegenwart aber noch nichts Lebendiges bedeuteten.

Die Wendung in der Auffassung bahnte sich jedoch an. Unter der schon nicht mehr geringen Anzahl von Schriften über die Bibliotheken (seit etwa 1650), die zumeist nur in der erwähnten historisch-antiquarischen überaus fleißigen Weise frühere Nachrichten zusammentrugen bis zu der anfangs genannten vordiluvianischen Zeit zurück, ist das erste modern anmutende Werk der *Advis pour dresser une bibliothèque* von Gabr. Naudé, dem ersten Bibliothekar der Mazarine³⁹⁾. Er sagt unter anderm im IX. Kapitel, man

dürfe die mit soviel Mühe und Unkosten gesammelten Leuchten nicht unter den Scheffel stellen, soviel Geister nicht zu ewigem Stillschweigen und zur Einsamkeit verdammen, sondern solle die ganz außerordentliche Sache wagen, daß jeder zu jeder Stunde eintreten könne, wenn es ihm gut scheint, zu bleiben, solange es ihm gefällt, zu sehen, lesen, Auszüge zu machen, alle Mittel und Bequemlichkeiten dafür zu haben. Ein Bibliothekar — er zählt eine Reihe berühmter Gelehrten auf — und drei Diener mußten da sein — („fort bien stipendiez et entretenus“)⁴⁰). Naudé geht als erster sogar soweit, daß nicht nur kluge und vorsorgliche Leute zugelassen werden sollen, sondern auch „alle anderen völlig Unbekannten“, welche nur Angelegenheiten von einigen Seiten in jeder Art Bücher suchen, die sie brauchen. Eine Ausleihe auf zwei, höchstens drei Wochen jedoch will er nur für Personen von Stand und Ansehen zulassen, mit der einzigen Sicherung, daß diese in dem genau zu führenden alphabetischen Journal selbst unterschreiben⁴¹). Wir brauchen nur zu sagen, statt 2—3 Wochen: 1 Monat, statt Unterschrift im Ausleihjournal: unterschriebener Leihschein, und wir haben den jetzigen Zustand.

Soweit wie Naudé geht Leibniz, der für uns Deutsche wichtigste, noch nicht. Seine Anträge für die Wolfenbütteler Bibliothek, die er seit 1690 neben der Hannoverschen vorstand, gehen vor allem auf die Vermehrung auch durch „gute neue Bücher in zulänglicher qualitate und quantitate“, er will Erkenntnis des gegenwärtigen praktischen Zweckes für Justiz und Polizei, Kirche und Schule erwecken⁴²).

Und eine dritte Äußerung, die aus dem Kreise der Halle-schen Universität stammt⁴³) — im Anfang des 18. Jahrhunderts die in Deutschland führende —: „Wir müssen die Bücher, nicht die Bücher uns besitzen“, ein gelehrter und der Bibliothek kundiger bibliothecarius muß da sein, die Bibliotheken müssen wirklich „dem gemeinen Gebrauch offen stehen“, es gibt viele, welche wohl dem gemeinen Wesen angehören oder auf seine Unkosten angelegt sind, von denen aber die Einwohner der Stadt kaum etwas wissen, geschweige, daß sie sie besuchen. Doch: nach des

Verfassers Ansicht haben sie nur den Endzweck, der „Historie des Vaterlands“ zu dienen, „ohne Bücher könne die Gelehrsamkeit nicht bestehen“. Also auch er bleibt in dieser Beschränkung hinter Naudé zurück, der schon die Anschaffung von Tagesliteratur, wie wir jetzt sagen würden, empfiehlt⁴⁴). Soweit scheint Leibniz ebenfalls noch nicht zu gehen.

Wohl wurde das Prinzip der Öffentlichkeit mehr oder weniger anerkannt. In Gotha ist im Anfang des 18. Jahrhunderts z. B. täglich 5stündige Öffnung, die Bibliothèque du roi in Paris (jetzt Bibliothèque Nationale) wird 1735 öffentlich, wenigstens zwei Vormittage, die größte englische des British Museums (1753 gegründet) wird es von 1759 an. Auch wurde Naudés Advis wenigstens in die Gelehrtensprache, das Lateinische, noch nicht ins Deutsche übersetzt.

Wenn man nun wieder fragen will⁴⁵), warum die wirkliche Erkenntnis von den Aufgaben einer Bibliothek so auffälligerweise noch nicht da sei, so wird man sich in dieser Zeit wohl schon etwas an die Bibliotheksbeamten halten müssen. Ihre Zahl wird größer, auch die der hauptamtlich Beschäftigten nimmt zu. Aber man fand noch nicht den Schritt vom Individuellen zum Prinzipiellen, man spannt sich lieber selbst in die bisherige, eigen-beschränkte Art der Bibliotheksverwertung ein, als daß man an das vulgus profanum dachte. Sogar abgewehrt wurde es, wofür gerade Gotha ein Beispiel wurde. In Italien schenkten die Augustiner von S. Giovanni a Carbonaro in Neapel ihre Bibliothek lieber dem Kaiser in Wien, um nicht durch die Besuche der Gelehrten in ihrer Ruhe gestört zu werden⁴⁶).

Wir müssen sagen: in der Zeit des Rationalismus nach der Spätorthodoxie ging in Deutschland die popularisierende Bildungsarbeit nicht über die Bibliotheken, sondern direkt in das Volk. Jenen fiel höchstens der gelehrte Rückhalt, die Fundierung bei den Führern zu, so ist z. B. Lessings, des Bibliothekars, eigene Benutzung und Nichtverwertung der Augusta zu verstehen. An einer Stelle nur, an der Universitätsbibliothek Göttingen (seit deren Gründung 1737), wurde der epochemachende praktische Schritt vorwärts getan. Zwar in alter Weise zusammengekommen

durch Übertragung aus anderen Orten, erste große Ankäufe, doch von Anfang an mit regelmäßigem Vermehrungs-
etat, mit sofort beginnender genauer inneren Ordnungs-
arbeit in der Aufstellung und den Katalogen, von denen
Teile noch jetzt in den Neubildungen fortleben, und der
Fortschritt in der Benutzungserleichterung durch die täg-
liche Öffnung zum Lesen und zum Entleihen.

Die Tätigkeit der Beamten wird, obwohl noch zumeist
nebenamtlich von Professoren geleistet, doch schon dem
sachlichen Zweck und Sinn nach hauptamtlich, — ohne
schon aus der rein-wissenschaftlichen Bindung herauszu-
kommen. Unterbeamte wurden häufiger. Göttingens Vor-
gehen, von erheblicher Bedeutung für den Aufschwung der
Universität selbst, blieb zunächst ein nicht einmal von den
Universitäten selbst befolgtes Musterbeispiel. Ob die noch
schärfere staatliche Abgrenzung mit dazu beitrug? Doch
ist jedenfalls gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr
die Öffentlichkeit eingeführt, so hatte Berlin in der
späteren Zeit Friedrichs des Großen einen kurzen Fortschritt
(Neubau 1784, Öffnung um 6 bzw. 8 Uhr, aber keine Aus-
leihe), so wurde in Dresden die stark vermehrte Königliche
Bibliothek 1788 öffentlich.

Konnte man schon, wie erwähnt, von einer historisch-
antiquarischen Bibliothekswissenschaft vom 17. Jahrhundert
an reden, so mußten die von Naudé eingeleiteten Gedanken
einer aus der Praxis begründeten Bibliotheks-
technik sich weitergestalten, sobald erst mit dem Öffent-
lichkeitsprinzip Ernst gemacht war.

Doch blicken wir zunächst einmal auf den ganzen Biblio-
theksbestand!

Im Anfang des 19. Jahrhunderts gab es die folgen-
den Arten von Bibliotheken der chronologischen
Folge nach:

1. Die alten Kloster- und Kirchenbibliotheken in Deutsch-
land und sonst wohl meist weltabgeschiedene Mau-
soleen.
2. Universitätsbibliotheken, außer in Göttingen ebenfalls
noch im alten Zustande.
3. Schulbibliotheken mit älteren Beständen, sie waren
höchstens dem Lehrerkreis bekannt.

4. Rats- und andere Behörden-Bibliotheken von bestimmtem lokalen Werte.
5. Stadtbibliotheken, auch sie ebenfalls noch abgelegene Bucharchive.
6. Staatsbibliotheken, sie zum Teil schon etwas fortgeschrittener in den Einrichtungen.
7. Daneben die Privatsammlungen, die aber in Deutschland vor allem gegenüber England an Wert immer geringer geworden waren (und sind).

Die Stellung der Öffentlichkeit, aller in Frage kommenden Benutzer war trotz einiger bezeichnender kritischer Äußerungen dem Zustande gegenüber passiv. Zeitungen und Zeitschriften waren entstanden, Buchhändler errichteten Leihbibliotheks-Geschäfte, private und gesellschaftliche zum Teil große Lesezirkel befriedigten den erwachten Lesehunger, schon Arten von volkstümlichen Büchereien (in Kasernen, für Pfarreien u. a.) kamen auf⁴⁷). So bildeten sich in einer Nebenlinie freiere, lebendige Formen für tägliche Bedürfnisse und Wünsche. Und es kam noch eine Zeit großer Sammlung auf die alte Art, zur Verstärkung der Bucharchive hin. In der Folge der Revolutionszeit hatten durch die Aufhebung von Klöstern und Stiften, kleinen Herrschaften vor allem in katholischen Gebieten die Staatsbibliotheken reiche Ernte, voran München, aber auch Stuttgart u. a. Und durch die Aufhebung kleinerer Universitäten gewannen die anderen, so Bonn, Göttingen, Breslau, wohin auch aus der Provinz viel abgegeben wurde.

Es würde hier zu weit führen, die breite Entwicklung seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts genauer zu verfolgen, das wird noch keiner jetzt richtig können, — wo und wie sind die Quellen? Einiges Allgemeine ist deutlich: in einem Teile der wissenschaftlichen Bibliotheken folgte man Göttingens Ordnung, mehr in Nord- als Süddeutschland, wo München bedeutend für sich stand. In der Zeit neuer humanistischer Schulverbesserung und -bildung blieb zunächst von dieser Seite näheres Interesse an den Bücherbeständen. Die Frage der wissenschaftlichen und beruflichen „Bildung“ des Bibliothekars begann sich zu klären. *Aliis inserviando consumidor*, sagte Friedrich Adolf Ebert,

und zwar gerade angesichts der Aufgaben der „freien“ Wissenschaft (1822). Einen neuen Aufschluß mit Gegenwartsblick gab der Großenhainer Rentamtman Karl Preußker (1839), er trat als erster für öffentliche, unentgeltlich zu benutzende Stadtbibliotheken ein, wenigstens den gebildeteren, Bücher benutzenden Bewohnern zugänglich, ferner auch schon für Wanderbibliotheken auf dem Lande⁴⁹). Da die Stadtverwaltungen noch versagten, kam wenigstens in der Mitte des Jahrhunderts eine erste Gründungszeit von Volksbibliotheken. Volksbildungs- und Arbeiterbildungsvereine schufen eigene allgemein benutzbare Sammlungen, andererseits mit bestimmter Begrenzung die neuen gewerblichen, kaufmännischen und anderen Fachvereinigungen. Der innere Grund?

Man geht wohl nicht in der Annahme fehl, daß der Aufschwung des Buchhandels, die Erleichterung des literarischen Verkehrs seit Aufhebung oder Beschränkung der staatlichen Zensur wieder ein Nebenventil öffnete und die ideellen Aufgaben der Bibliotheken im breiten Maße zunächst wieder dem Publikum selbst in die Hand gegeben wurden.

Erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wird der Zustand, wie er jetzt ist. Auch er ist noch nicht vollkommen, aber doch rasch fortgeschritten. Einmal: die Beamten, an den Universitäten erfolgte die Trennung von dem Professorennebenberuf, ein eigener Stand mit fester allgemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, gemeinsamer Fachwissenschaft und Fachtechnik erhielt festen Boden, Examina für den höheren, den mittleren, zum Teil auch den unteren Dienst sind (in Preußen, dann Bayern, dann Sachsen) eingeführt. Daß sich Autodidakten, vor allem in Städten immer neu fanden und noch finden, wird eine sich überholende und trotz gegenwärtiger „Möglichkeiten“ hoffentlich bald unmögliche Erscheinung. Die Anforderungen, welche aus der öffentlichen Benutzbarkeit gestellt werden, lassen es nicht mehr zu, immer wieder eigenen Weg neu zu betreten.

In den Bibliotheksordnungen ist der Öffentlichkeit in weitem Maße entgegengekommen. Einerseits ist im inneren Betriebe der erleichternde, den nötigen Formalien entsprechende Zustand fast überall eingeführt: Raumaus-

nutzung im Speicher (nicht mehr dem freien Saal), Trennung eines Lese- und Arbeitsraums auch von dem Ausleiheverkehr, Kataloge und Bestandskontrolle so eindeutig und einfach wie möglich, Zutritt der Benutzer auch zu den Katalogen, wenn es irgend zugänglich. Die Bücher sind nicht mehr zu sichernde Schätze, nur die Handschriften und Seltenheiten erhalten Sonderschutz (keine Ausleihe). Dem Benutzer steht sonst die eigene freie Wahl in den inhaltlich sehr vielseitig gewordenen Beständen zu.

Die Arten der Bibliotheken haben sich weiter nach den bisherigen Individualitäten hin auseinandergesondert. Vor allem — nachdem England und Amerika darin vorgegangen — sind auch in Deutschland zahlreiche öffentliche populärwissenschaftliche Büchereien und Lesehallen begründet worden. Man wird sagen können, daß jeder, der einen Sinn dafür hat, daß sich „durch die Schrift der Kulturmensch von dem Barbaren unterscheidet“, daß das Buch und das in den Bibliotheken gesammelte Erbe der Vorfahren nicht nur wissenschaftliches Hilfsmittel, sondern auch das wichtigste tiefere Bildungsmittel in allen Richtungen schlechthin geworden ist⁵⁰⁾, — daß jeder also nur zu suchen braucht, wo ihm die Wege geöffnet sind, und er wird weiterfinden. Die Hilfsmittel der Bibliotheksbeamten sind in ständiger Vervollkommnung (Gesamtkatalog, Gesamtzeitschriftenverzeichnis, Druckkataloge, Bibliographien, auswärtiger Leihverkehr, Zusammenarbeit am Ort).

Aber die Benutzer, denen die Einrichtungen einerseits viel unpersönlicher, fast geschäftsmäßiger zur Verfügung stehen⁵¹⁾, — es bleibt in ihrem Verhältnis zur Bibliothek doch ein stark persönlicher Einschlag, dem die Beamten bei ihrem jetzt prinzipiell allgemein gerichteten Arbeitsverhalten nicht immer entsprechen können. Der größere Verkehr hat seine Ordnungen verlangt, die eingehalten werden müssen, von beiden Seiten. Man muß trennen zwischen einer Hebung und einer Senkung. Die Hebung: wenn mit bestimmter Absicht, klaren Angaben, schon selbst unterrichtet die Benutzer zu uns kommen, so daß ein einfacher, rasch verständnisvoller Vorgang entsteht, wenn nicht die Vorausbestellung schon genügt. Die Senkung:

sie tritt ein, sobald unbestimmt allgemeine, sich erst unterrichten wollende, oft unklare Fragen vorgebracht werden, wenn also der Beamte sein vielseitigstes Gedächtnis, sein ganz individuelles Verständnis zur Verfügung zu stellen hat — das gilt für alle Arten der Bibliotheken, nicht nur die Volksbücherei —, um nicht die auch jetzt noch beliebten, oft ja so äußerlichen Urteile über seine Tätigkeit aufkommen zu lassen.

Allem genügen die Handlanger der Wissenschaft, der Bildung, des amtlichen Büchergebrauchs, der Auskunfterteilung jeder Art nicht, aber ihr Bestes ist wirklich zu leisten.

Wir stehen immer noch vor dem Problem einer völlig genügenden Erschließung der Büchersammlungen für alle Benutzer. Meine letzte Schilderung gab den Zustand der Bibliotheksordnung in den jedenfalls vorgeschrittenen Anstalten wieder. Inhaltlich — nach den Beständen der Bibliotheken — bestehen die Übergänge von ganz rechts: rein wissenschaftlich nur für gelehrte Benutzung, bis ganz links: reine Lesehallen für den Tagesbedarf, ohne die Absicht, zum Bucharchiv zu werden⁵²). In den Städten haben sich Einheitsformen mit wissenschaftlichen Ober- und populären Unter- oder Nebenbauten gebildet, sie bilden den neuen Typus umfassender Bibliotheken. Wo schon getrennte Anstalten da sind, wird möglichst eindeutige Scheidung der Anschaffungsgebiete durchgeführt, unter Bezugnahme auf alle anderen am Orte befindlichen Bibliotheken, um allseitige Ergänzung herbeizuführen.

Dagegen ist die Frage der Zulassung, des Bürgscheines, der irgendwie doch nötigen Sicherheit, noch nicht völlig gelöst. Die persönliche Unterschrift des Entleihers (Naudés Vorschlag) als rechtsverbindlich in jeder Folgerung, — die tägliche Praxis zeigt aber, daß da noch Hemmungen vorliegen. Hätten wir hier vor der Öffentlichkeit geltendes Recht, so könnte von jedem, auch dem völlig Unbekannten, die Unterschrift ohne Bürgschein genügen.

Statt der Unentgeltlichkeit der Benutzung drängt, zumal jetzt, die Not der ungenügenden Etats zu Gebühren. Ihre Wiederabschaffung, wenn sie einmal da sind, ist schwer möglich. An Büchereien mit mehr literarischem Lesestoff,

der stark verbraucht wird, haben sie ein gewisses Recht. An wissenschaftlichen Bibliotheken kaum. Sie müßten hier einmal im öffentlichen Interesse wieder überall fallen.

Die tägliche, sofortige Benutzung muß so leicht wie möglich gemacht werden. Das Vorausbestellen war die eine Erleichterung, mehr für die Beamten — doch darf es nicht Bedingung sein, wenn auch so etwas wie moralische Verpflichtung für die Benutzer im beiderseitigen Interesse. Zeitraubender ist zweifellos die Besorgung auf jeden Wunsch des Erscheinenden. In Ausleihe und für den Lesesaal müßte dieses Entgegenkommen gelten! Das erfordert vielleicht mehr Beamte, und wenn sich auch in dieser Hinsicht die Zeiten sehr geändert haben gegenüber noch 1880—1890, geschweige denn früher, so leuchtet noch nicht überall ein, daß jetzt zwar der innere Dienst in den Anschaffungs-, Katalogisierungs- und anderen Ordnungsarbeiten der umfangreichere zu sein scheint, aber außerdem der äußere Dienst nicht liberal und entgegenkommend genug eingerichtet sein kann. Die Bibliotheken und die Beamten sind für die Benutzer da, — nicht umgekehrt.

Literatur zum 1. Vortrag.

1) De bibliothecis atque archivis viror. clariss. libelli ... cur. (Joh. Andr. Schmidt) Helmestadi 1702. Praef. pag. 1 ff. Der Irrtum: Professor in Helmstedt, ist noch nicht verschwunden; vgl. Allg. dtsch. Biogr. 20, 31 f.

2) Gardthausen, Handb. d. wiss. Bibliothekskunde (1920) 1, S. 111.

3) Vgl. den 3. Vortrag unten im Anfang.

4) Einzelheiten hierzu und zum folgenden bei Gardthausen und Clark.

5) Poland in: Historische Untersuchungen, E. Förstemann gewidmet 1894, geht nach den Inschriften nur auf die nach-alexandrini-schen BB. ein. Auch Dziatzko in Pauly-Wissowa Bd. 2 geht darauf nicht bestimmt ein.

6) Häberlin im Zentralbl. für Bibl.w. 7. (1890) S. 293. Aus der älteren griechischen Zeit sind nur Nachrichten über Schriften Artemons von Kassandreia da.

7) Milkau in: Kultur d. Gegenwart I, 1 (2. Aufl. 1912), S. 588.

8) Einzelheiten in: Wattenbach, das Schriftwesen des Mittelalters. 3. Aufl. 1896 und sonst.

9) Bei Eusebius erwähnt.

10) De Rossi, Ehrle u. a.

11) Der irische auf St. Gallen usw. ist doch nur mehr vorbereitend, trotz W. Schultze, vgl. Zb. f. Bw. 6, 185 ff.

12) Gardthausen 1, 134 ff.

- 13) Reginbert im Kloster Reichenau († 846). Wattenbach S. 574. Hier sowie bei Clark, Gardthausen u. a. viel Einzelheiten.
- 14) Besprochen von Clark S. 56 ff. Zusammenfassung über die Orden S. 63 f.
- 15) Paulsen, *Gesch. d. gelehrt. Unterrichts* 1, 18 f.
- 16) Darüber besonders Clark S. 125 ff.
- 17) Wattenbach S. 589 (Paris), S. 583 (Nonantula), S. 587 (Augsburg).
- 18) Ebd. S. 600.
- 19) Gardthausen 2, 108 (Peterhouse).
- 20) Ebd. 2, 109. Mehr bei Wattenbach S. 607.
- 21) So glaubte Wattenbach. Beispiele auch bei Clark S. 235 f.
- 22) Diese Vorgeschichte städtischer Bibliotheken verdiente ebenfalls einmal eine zusammenhängende Untersuchung.
- 23) Beispiele bei Wattenbach, Clark u. a.
- 24) Kritische Ausgabe von E. C. Thomas 1885. Vgl. Husung im *Ztrbl. f. Bibl. w.* 37, 105 ff.
- 25) Clark S. 165 ff.
- 26) Clark S. 237 gebraucht den Ausdruck „Museum“, weil auch Merkwürdigkeiten aller Art aufbewahrt wurden.
- 27) Es geht zu weit, wenn Milkau a. a. O. S. 589 schreibt: Die Renaissance „rettet“ mit dem Schatz der antiken Überlieferung den Gedanken der dem gemeinen Nutzen bestimmten Bibliothek. Die Universitäten, der Buchdruck waren mächtiger in ihrer öffentlichen Wirkung.
- 28) Hains *Repertorium* (1826—38) enthält 16 299, Dzialsco schätzte (*Ztrbl. f. Bibl. w.* 17, 34) auf 30 000.
- 29) Steele in: *The Library NS. Vol. 4—8* (1903—07).
- 30) Vgl. E. Voulliéme, *Die deutschen Drucker des 15. Jahrhunderts*. Berlin 1916.
- 31) Auch bei Milkau a. a. O. S. 589 f.
- 32) Vgl. *Werke* (Weimarer Ausgabe) Bd. 15, 49 ff.
- 33) Paulsen 1, 31.
- 34) An der Tatsache zweifele ich nicht — auch ohne Belege für diese Zeit.
- 35) Ein Hinweis hierauf fehlt bei Milkau S. 590.
- 36) Gardthausen S. 110.
- 37) Auch darauf finde ich noch nirgends einen Hinweis.
- 38) Gegenüber Milkaus eingehender Erörterung S. 590 ff. versagt Gardthausen hier völlig, ja er verweist (1, 149) nicht einmal auf diesen ersten Versuch einer Darstellung im Zusammenhang. (Clark geht nur bis zirka 1600.) Seine eigene Literaturzusammenstellung — nur sie gibt er — ist sehr wertvoll. Unüberholt als Ganzes ist noch immer Edw. Edwards, *Memoirs of libraries* Bl. 1, 2 (1859), hier besonders wichtig 2, 383—491. Sehr wertvoll ist Kohfeldts Arbeit in: *Zeitschr. f. Kulturgeschichte* 7 (1900), 325 ff., mit der Milkaus das wichtigste für die hier berührten Fragen, mit einer Fülle vielseitiger Belege.
- 39) 2. Ed. Paris: Rolet le Duc. 1644.
- 40) S. 154 ff.
- 41) S. 160 f.
- 42) Zitiert bei Milkau S. 594.
- 43) *Zedlers Univ.-Lexikon* Bd. 4 (1753) S. 1803 ff.

44) Vgl. sein 3. Kap.

45) So Milkau (S. 596), der sogar von der Wolffischen Philosophie eine Einwirkung glaubte erwarten zu müssen, die doch auf neue empirische Lebensanschauung hinginge, nicht auf Schätzgraben in alter Überlieferung.

46) Wattenbach S. 572.

47) Kohfeldt a. a. O. S. 384 f.

48) Bildung des Bibliothekars 2. Aufl. S. 55.

49) Über Stadtbibliotheken für den Bürgerstand 1839, über Vereins-, Schul-, Dorf- und Privatbibliotheken 1840.

50) Gardthausen 1, 1. 3.

51) So betont Milkau sehr richtig a. a. O. S. 611.

52) Ladewig, Politik der Bücherei (1912) S. 28 hat den ganz irreführenden, aber leider sich einbürgernden Ausdruck „Archiv-Bücherei“ geprägt. Das ist sprachlich und sachlich genau genommen: die Handbücherei in einem Archiv, nicht das, was L. im gleichen Sinne wie ich hier meint: die wissenschaftlich-quellenmäßige Wertsammlung von Drucksachen zur Daueraufbewahrung.

II.

Über Archive und den jetzigen Stand des Archivwesens.

Noch mehr wie bei den Bibliotheken gilt es von den Archiven, daß wir auf eine sehr unterschiedliche Entwicklung zurückzublicken haben. Noch mehr müssen wir hier eine notwendige Vereinzelung, einen selbstverständlichen Eigenbau feststellen, wie jedes Archiv zu dem geworden ist, was es jetzt darstellt. Und wir haben auch hier eine lange Geschichte zu überblicken, bis sich die Frage einer Benutzungsmöglichkeit in gewissem Grade allgemein regelt, bis sich ein Archivarstand bildet und Ordnungen nicht nur im Innern, sondern auch der Öffentlichkeit gegenüber geschaffen werden.

Wenn man von den Tontäfelchen in Assurbanipals Palast mit Recht sagen kann, daß sie ebenso, wenn nicht mehr, ein Archiv wie eine Bibliothek dargestellt haben, so gilt das weiter, solange keine inhaltlich klarere Unterscheidung dessen sich vorfindet, was eine Bibliothek und was ein Archiv ausmacht. Für den alten Orient ist sie noch nicht da, Ägypten und Vorderasien, auch die Juden haben meist die Tempel als Ort für beide Arten Schriftstücke gehabt¹⁾.

Erst bei den Griechen ist die Trennung da. Sie gaben dem Namen Archiv die Entstehung, ἀρχή-Behörde, ἀρχεῖον deren Versammlungsort, und, übertragen, hier die Sammelstätte für die amtlichen Urkunden und Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse, später nur in diesem beschränkterem Sinne, die Sammlung selbst²⁾. Tabularium ist bei den Römern zunächst das gewöhnliche Wort, tabulae publicae = öffentliche Urkunden, bis sich mit der griechischen Kultur

auch das Wort archivum einbürgerte. Wenn sich auch die Mehrzahl (*ἀρχεῖα*, archiva) vorfindet, wo nur eine Stelle gemeint ist, so deutet das schon auf Trennungen im Archiv.

Doch erst sobald der Schriftgebrauch allgemeiner auch für die amtlichen, dauernd aufzubewahrenden Niederschriften wurde, gibt es Archive. Sowohl für die ältere Zeit der Griechen wie der Römer gilt, daß sie anfangs in den unsicheren staatlichen Verhältnissen noch wenig geordnet, bei den Fürsten oder einzelnen Behörden zerstreut waren, wenig ist von diesen Teilen noch da. Und zuzweit: als im republikanischen Athen, ebenso in Rom ein fester Ort für ein Staatsarchiv eingerichtet wurde, beidemal in einem Tempel einer Ur-Gottheit³⁾, welche den Naturlauf, die geregelte Wiederkehr, die Ordnung vertrat, blieben neben dieser Stelle die öffentlichen Anschläge oder Tafelaufstellungen weiter, welche vorher die Gesetze, Volksbeschlüsse usw. allen angezeigt hatten. Und auch die Archive — neben den hauptstaatlichen die der einzelnen Behörden, ferner in vielen anderen Städten, auch Delphi besaß ein Orakelarchiv — hatten öffentlichen Charakter: nicht nur Entleihung an andere Behörden, auch Abschriften an Private (Politiker, Redner, Ciceros Sachkenntnis!), auch schon für historische Zwecke (im 3. Jahrhundert v. Ch. zuerst) sind festzustellen.

Sowohl für die Griechen, deren Sorgfalt Aeschines und dann z. B. Cicero rühmt, wie später auch für die Römer, ist ein wohlgeordneter Zustand der Archive wahrscheinlich. Sie standen unter den hohen Staatsbeamten, hatten eigene Beamte, für die Ordnungsarbeiten zum Teil Sklaven oder Freigelassene. In der römischen Kaiserzeit wurde mit der Vermehrung des Inhalts die Ordnung eingehender getroffen: eine sachlich-chronologische Anfügung⁴⁾ der Wachs- oder anderen Schreibtafeln aneinander oder ebensolche Folge der Papyrus- und dann Pergamentrollen, die in Tonkrügen, Kapseln, Holzkisten verwahrt wurden. Daher auch hiervon der Name *scrinium* (Schrein, Schrank) für Archiv und *scrinarii* für die Beamten (neben vielen anderen übertragenen und abkürzenden Bezeichnungen)⁵⁾.

Der Inhalt der Archive bezog sich auf die Ergebnisse der Politik und Verwaltung der Staaten, man kann

das für die griechisch-hellenistisch-römische Zeit überall belegen. Es waren die wichtigen Staatsdokumente, neben den Gesetzen und Volksbeschlüssen bzw. in Rom Senatsverordnungen, dann kaiserlichen Erlassen die Protokolle des Senats, die Haushaltspläne des Staats, Beamten-, Staatsarbeiterlisten, Berichte der Provinzialbehörden, Bevölkerungsregister usw., in den anderen Behörden deren wichtige Stücke, die Rechtsbelege, auf deren Beschädigung strenge Strafe, ja der Tod gelegt wurde, deren Verlust durch Brand sofort zu ersetzen gesucht wurde (so von Vespasian). Privaturkunden wurden ebenfalls in Archive niederzulegen begonnen, um der Sicherheit willen, vielleicht auch schon um ihnen einen rechtlich mehr gesicherten Charakter zu geben.

Schon vor der schriftlichen Zusammenfassung des römischen Rechts durch Justinians' Gesetzgebung gab es ein Archivrecht, wenn auch stets Macht mit Recht identisch sein mußte. Durch die Niederlegung der Senatsbeschlüsse oder anderen Festsetzungen im Archiv trat die Gültigkeit ein und erfolgte die Veröffentlichung, in der Kaiserzeit dann durch Abschriftnahme für das Archiv⁶⁾. Hier war die Beweisstelle für das Vorhandensein der richtigen Niederschrift. Aus der Deponierung folgte die Rechtsvermutung der Echtheit der Texte. In einem Erlaß Justinians (537 23. August) wird es gesagt, daß aus öffentlichen Archiven beigebrachte Urkunden öffentlich-gültigen Beweis bringen und zum Wahrheitsbeweis gegenüber anderen Behauptungen vorgehen⁷⁾.

Dieses Recht wurde nicht auf die staatlichen Archive beschränkt, sondern in einem Erlaß (535, 13. August), in welchem Archive der defensores, der Vorläufer der späteren Advokaten und Notare, angeordnet wurden, auch auf diese und die Archive der Städte bezogen⁸⁾, so daß sie es auch schon besessen haben werden.

Dieses immanente Archivrecht ist die eine der wichtigen Verbindungslinien, welche vom Archivwesen des ausgehenden Altertums durch die Zeit der Völkerwanderung hindurch in das Mittelalter hinüberführt, wenn auch weiter Macht das Recht stützen mußte.

In der späteren römischen Kaiserzeit war der Berufs-

stand des Archivars als Staatsbeamter zu großer Bedeutung gekommen; man muß sich für die praktische Verwertung des Archivinhaltes vorstellen, wie wichtig die juristische und staatswissenschaftliche Kenntnis schon wurde⁹⁾. Auch dieses ging mit Unterschied in die auf römischen Boden entstandenen germanischen Staaten hinüber, welche die staatlichen bestehenden Organisationen zum Teil übernahmen¹⁰⁾.

Doch trat in ihnen, sobald diese Germanen von der älteren christlich-römischen Kultur stärker beeinflußt wurden, der Einfluß der Geistlichkeit rasch hervor.

Die römische Kirche hat früh ihr Archivwesen gehabt¹¹⁾. Papst Damasus (366—384) baute zuerst ein Archivgebäude, die Basilika von San Lorenzo in Prasina in Rom, als die christliche Kirche Staatsreligion geworden war. Und Justinian ordnet u. a. an (538, 4. Juni), daß eine wichtige Urkunde in dem Archiv der betreffenden Kirche niederzulegen sei, nämlich da, wo (auch) die heiligen Gefäße aufbewahrt würden¹²⁾, — daher auch häufig Archiv eine Bezeichnung als Heiligtum, Schatzkammer, jedenfalls ein Raum in der Kirche selbst. So kommt im kirchlichen Archivwesen eine weitere Verbindungslinie vom Altertum zum Mittelalter hin: im Raume.

Es läßt sich nun nicht sagen, daß wir gerade über die Archive dieser Übergangszeit etwas mehr als nur Andeutungen feststellen könnten. Von allen bisherigen ist anzunehmen, daß sie die Absicht der vollständigen Erhaltung dessen hatten, was sie aufnahmen. „Makulierungsfragen“ gab es wohl noch nicht, da von selbst politische und außerordentliche natürliche Ereignisse wieder für die Vernichtung von Teilen oder ganzen Beständen sorgten. Der Orient, Ägypten, Nordafrika, dann nach und nach ganz Ost-Rom ging unter die arabisch und türkische Kultur unter. Ausgrabungen in Ägypten und seltene Funde sonst haben uns bruchstückweise auch von Archiven Kunde gebracht. In Italien hielt sich am meisten die alte Tradition, vor allem durch die kirchlich-päpstlichen Einrichtungen und in den Notariatsarchiven¹³⁾. Die staatlichen Bildungen erneuerten sich jeweils.

Die Rekonstruktion früherer Archive kann man ver-

suchen, bis zur Gründung erster lebensfähiger germanischer Staaten zurückzuverfolgen, und in der Tat ist dieses die große Aussicht, welche die archivgeschichtliche Forschung vor sich hat: bis zur ersten Provenienz der Bestände der jetzigen Archive rückwärtszugehen. Auch im Archivwesen sind ja große Ansammlungen vor sich gegangen, doch sind sie — weniger willkürlich als bei den Bibliotheken — mehr den staatlichen konzentrierenden oder verschiebenden Änderungen gefolgt und denen nach auch zu meist zu ermitteln. Die übrigen Abweichungen sind dann um so auffallender. Das Ziel einer geschichtlichen Rekonstruktion jeden Archivs, sei es dem eines Staates, einer Stadt, einer Kirchenbehörde oder -Vereinigung, eines fürstlichen Hauses, eines Adelsgeschlechtes, — so die hauptsächlichlichen Gruppen — müssen die klaren Verbindungslinien aus der eigenen Vergangenheit zur jetzigen eigenen Gegenwart sein, wobei zugleich zu ermitteln ist, was oder welche Gebiete von Archivalien nicht mehr vorhanden oder in andere Stellen gekommen sind. Es ist also breiteste Geschichte in jeder Richtung zu verfolgen und zugleich Rekonstruktion im einzelnen auszuführen.

Wenn — auf das Ganze gesehen — vielleicht eine nicht geringe Besorgnis vor dem Umfange dieser Arbeit befallen will, so ist trotz des selbstverständlichen Eigenbaues, auch wohl zum Teil Verbaues und Umbaues jeden Archivs, trotz der verschieden zusammengefügt Baustile doch sicher, daß äußere und innere Gleichmäßigkeiten überall zu verfolgen sind.

Die Gründe zur Erweiterung der Archive etwa seit Karls d. Gr. Zeit, sind meistens die gleichen. Die Urkunden, auf welchen sich Rechte gründeten, waren zunächst die wichtigsten Stücke. Urkundenregister, Kopialbücher usw. wurden vom 13. Jahrhundert an für sie eingeführt, sie enthalten jetzt viel wichtige Angaben von verlorenen Urkunden. Notizen über Verträge und Rechtsgeschäfte sind der zweite Bestand, aus ihnen werden später die sogenannten Traditionsbücher, Tauschbücher u. ä. Zudritt Anfänge von Verzeichnissen des Besitzes, an Gütern, an Zins- und Steuerrechten, auch sie werden zu festen Registerbüchern, Lager- oder Saalbücher, Gült- und Zinsbücher usw. Je nach

dem Umfange des Archivs kreuzen sich diese Eintragungen wohl auch überhaupt in Kopialbüchern oder allgemeinen Rechtsbüchern. Vom 14./15. Jahrhundert an ist die Differenzierung der Bücher neben den Urkunden genauer. Es sind dann auch regelmäßig geführte Steuerlisten da, Geschoßbücher u. ä. Eine besondere Reihe bilden die Lehnbücher, auch sie seit dem 13. Jahrhundert, Abschriften der ausgestellten Lehnbriefe, sei es der Fürsten, der geistlichen Herren, oder wer sonst Besitz und Rechte in Lehnsabhängigkeit vergab. Die Archive enthielten aber auch sonst Niederschriften von Verhandlungen, von Beschlüssen, etwa der Konzile oder anderer Zusammenkünfte, oder von Volksrechten, Gesetzbüchern (Sachsenspiegel), überhaupt von wertvollen Nachweisungen. Oft ist in diesen Teilen die Grenze zu dem, was in die Bibliothek gehört, verschwommen. Waren beide doch räumlich verbunden und von denselben Leuten versehen. Neu sind vom 15. Jahrhundert an, als mündliche Rechtfertigung und Rechtssetzung aufhörte, die Niederschriften über Strafen, Bußgelder und andere Entscheide, im engeren Sinne die Rechtsbücher.

Neben den Urkunden und Büchern die Akten und Briefe, ursprünglich im späteren Mittelalter alles das, was nicht in jene ersten Gruppen hineinpaßt, bis sich mit der Verschiebung des Begriffs der Urkunde parallel mit den Änderungen des Begriffes vom öffentlichen Recht im Laufe des 16. Jahrhunderts die besondere Reihe der Verwaltungs-, Gerichts- und anderen Akten entwickelt, welche jetzt den Hauptbestand jeden lebendigen Archivs neben Protokollbänden, Registern und Registranden sowie den wenigen Urkunden im älteren Sinne ausmacht¹⁴⁾.

Archivordnungen sind, wenn man von einigen Erlassen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. absieht, die aber noch nicht eine Trennung zwischen laufender Kanzlei und Archiv im engeren Sinne erkennen lassen, erst vom 13. Jahrhundert an ersichtlich. Viele Nachrichten liegen wohl im Wechsel der Jahrhunderte vom 9. bis 13. Jahrhundert vor über Einzelheiten aus den Archiven aller Teile des Abendlandes und aller Arten von Reichs-, Fürsten-, kirchlichen, Adels- und auch schon städtischen Archiven; doch, wenn man von dem päpstlichen Archiv absieht, das aber auch

seine Zersplitterung und weitgehende Zerstörung während der Zeit der Gegenpäpste hatte, so ging gerade von den Städten der größere Antriebe zu einer besseren Ordnung und Erhaltung der Archivalien aus. Hier wurde deren Anwachsen am ersten und besten Rechnung getragen. So war es in Deutschland. In Frankreich und auch England war es dagegen das Königtum, als die stärkere zentrale Macht, welche auch in diesen Ordnungen voranging¹⁵).

Von dem älteren deutschen Reichsarchiv¹⁶), welches nach der Karolingerzeit beginnen müßte, sind nur kleine Bruchstücke erhalten. Da keine feste Residenzstadt da war, da die Königsgeschlechter sich ablösten, da die einzelnen Herrscher auf ihren fast ständigen Rundreisen, ihren Macht- und Einflußbezeugungen ihre Kanzlei und ihren Schatz mit dem Archiv mit sich führten, war keine sorgfältige Erhaltung, Verbindung, Tradition da. Ein fast vollständiger Verlust bis nach der Hohenstaufenzeit, — dann einige Reste aus Heinrichs VII. († 1313) Regierung (in Turin, Pisa und Neapel erhalten), die in einigen Stücken auf seine Vorgänger zurückgreifen. Es ging kein ganzer archivalischer Bestand aus dem einen Besitz in den des Nachfolgers über, wenn dieser nicht zugleich Sohn und Erbe war, es war noch persönlicher, nicht Reichsbesitz. Es haben sich dann weiter Register- und Kopialbücher, Privilegienbücher und anderes verstreut in München, Wien, auch Heidelberg, Dresden erhalten. Erst mit Artikel VI der Landfriedens- und Kammergerichtsordnung vom 7. August 1495 wurde angeordnet, daß „alle Register, Lehenbücher, Brieff und Urkund über das Reichshändel und Gerechtigkeit sagende“ ... in die kaiserliche und Reichskammer zu Frankfurt a. M. niedergelegt und „das ander Teil“ in der kaiserlichen Kanzlei bleiben solle¹⁷). Doch entstand noch kein Reichsarchiv in Frankfurt, sondern das Reichs-Erzkanzler-Archiv des Kurfürsten von Mainz wurde kraft dessen alten Rechtes die eine Hauptsammelstätte, auch für ältere Sachen, so der Reichstagssachen bis 1366, Heer- und Landfriedenssachen bis 1460 zurück, usw. Das Archiv des Reichskammergerichts kam nach Speyer, dann 1681 nach Frankfurt, 1752 nach Wetzlar, es wurde 1845 in einen trennbaren und einen untrennbaren Bestand geteilt, jener

ist an die einzelnen Bundesstaaten abgegeben, dieser und der preußische Anteil bilden seit 1881 das preußische Staatsarchiv in Wetzlar. Das erstgenannte Erzkanzlerarchiv wurde während der französischen Revolution 1792 nach Amsterdam, 1795 nach Aschaffenburg und Würzburg gerettet, dann 1818 nach Frankfurt a. M. gebracht, 1866 ist es von Österreich nach Wien entführt, der Würzburger Teil ist dort im Kreisarchiv geblieben. Ein Nebenstück, die Reichstagskanzleisachen, solange er in Regensburg dauernd tagte, blieb 1806 nach der Auflösung des alten deutschen Reiches zunächst dort, wurde dann aber nach Schloß Pappenheim gebracht, da diese Grafen die Leitung der Kanzlei der Reichsmarschälle gehabt hatten. Der große Bestand aber des Reichshofarchivs, also das im engeren Sinne kaiserliche Archiv, ebenfalls unter Mainzer Oberaufsicht, war in Wien, wurde 1809 zum Teil von Napoleon nach Paris entführt, 1814 zurückgebracht und dann dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv einverleibt¹⁸⁾. Das Archiv des Deutschen Bundes von 1815—1866 ist von Frankfurt nach Wien gewandert.

Für das Deutsche Reich seit 1871 (einschließlich des Norddeutschen Bundes 1866—1871) ist erst 1920 ein neues „Reichsarchiv“ begründet, um die Archive der bisherigen Einzelbehörden und vor allem die ganzen Kriegsakten des Reiches in sich aufzunehmen. Nur das Auswärtige Amt ist noch für sich belassen¹⁹⁾.

So stellt sich dem Gang der deutschen Geschichte nach hier eine große Zersplitterung und erst allmähliche Sammlung dar. Für die alten Teile vor 1815 ist eine oft angeregte Konzentrierung noch nicht ausgeführt; zu wünschen wäre sie, auch nicht so unmöglich, wenn einmal ein näheres politisches Verhältnis zu Alt-Österreich zustandegekommen ist.

Frankreich hat sein Zentralarchiv (archives nationales) in Paris, allerdings 1789 durch einen Gewaltakt geschaffen. Es sollten alle Archive der damals aufgehobenen staatlichen, bürgerlichen und geistlichen Korporationen, aller Adligen, deren Vorrechte verschwanden, in Paris, woselbst allein 400 Archive waren, vereinigt oder auf eine Vereinigung hin durchgesehen werden. Soweit ist es nicht gekommen, auch

Napoleons Plan, diese archives nationales zu einem großen Zentrum seines Weltreichs und der Nebenländer zu machen, wozu er Archivare und Gelehrte aussandte, zum Teil auch Teile abführen ließ, wurde 1814 wieder abgebrochen und die Teile zurückgegeben, doch nicht alle, z. B. spanische und päpstliche. Für sich stehen in Paris selbst nur die Archive des Auswärtigen und des Krieges. Durch die Neueinteilung des Landes in Departements und Munizipalitäten wurde doch eine völlige Umgestaltung der Archive herbeigeführt und die französische Gesetzgebung (1839/41, 1884) brachte genaue einheitlich von dem Zentrum aus dezentralisierende Anordnungen.

England mutet dagegen noch viel mittelalterlicher an. Es hat zwar auch in dem Public Record Office in London sein Zentralarchiv, daneben in Edinburgh und Dublin ebenfalls Landesarchive, aber die Londoner große Sammelstelle, welche 1838 eingerichtet wurde, um aus der bisherigen Zersplitterung gerade der Staatsdepots herauszuführen, hat nur zu einer Häufung gerade vieler Einzelteile geführt. Daneben ist auch eine Reihe selbständig gebliebener Archive in den Provinzen in mangelhaftem Zustand.

Spanien ist organischer geblieben. In Simancas hat es sein Archivo general, von Karl V. begründet, von Philipp II. erweitert, für die politische Geschichte, in Alcalá de Herarès eines für die staatskirchlichen Bestände. In Madrid ist erst seit 1866 ein Archivo historico nacional gebildet, in welches namentlich die älteren Teile (bis zum 9. Jahrhundert zurück) gebracht sind. Ein besonderes Kronarchiv des ehemals selbständigen Aragonien ist in Barcelona, ebenso von Navarra in Pamplona geblieben, Sevilla hat seit 1781 das sogenannte „indische“ Archiv, für die Kolonien, besonders das früher spanische Amerika.

In Italien hat Rom in dem Vatikanischen Archiv sicher das umfassendste und vielseitigste Archiv der Welt, wenn auch wichtige Teile von päpstlichen Beamten nicht immer abgeliefert, sondern z. B. jetzt in Neapel, Florenz, Mailand erhalten sind. Unter Paul V. (1605—1621) ist das jetzige Archiv gebaut, Ende des 18. Jahrhunderts der Bestand der Engelsburg dorthin überführt. Die Geschichte des päpstlichen Archivs und seiner Zusammensetzung ist

bereits sehr eingehend untersucht, doch eine vollständige Übersicht über die Ordnung und Gliederung noch nicht gegeben. Daneben sind noch zahlreiche Bischofs-, Stifts- und Klosterarchive.

Die staatlichen Archive sind in Italien der früheren bis Mitte des 19. Jahrhunderts andauernden Ländereinteilung gemäß sehr weitgeteilt, es gibt im ganzen 19, davon 10 sovrintendenti. Die wichtigsten älteren sind Venedig, Turin, Mailand, Florenz und Neapel. 1871 erhielt Rom ein Zentralarchiv für die neuere Zeit mit wenig dorthin überführten älteren Akten des Kirchenstaates.

In der Schweiz ist ähnlich erst seit 1798 ein Bundesarchiv für die ganze Eidgenossenschaft neben den Kantonalarchiven begonnen.

Belgien hat wieder Frankreich mehr entsprechend in Brüssel die archives générales du royaume, welches wegen der früheren Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche für deutsche Forscher sehr wertvoll ist, ein Teil der Archivalien aus der Zeit des österreichischen Besitzes ist in Wien. Daneben sind zwei Arten Provinzialarchive, nach den Beständen bis zur französischen Revolution und nach dieser.

In Holland ist das Rijks Archief im Haag, zugleich für den Süden der alten Provinz Holland. Mehrere andere Provinzial- und bedeutende Stadtarchive gibt es außerdem. Hier ist kein Abbruch in der archivarischen Entwicklung geschehen.

Für die skandinavischen Archive ist die mehrfache Vereinigung und Trennung der Länder wichtig. Die Reichsarchive sind in den drei Hauptstädten, das dänische hat erst 1889 die jetzige Gesamtorganisation erhalten.

Auch von den russischen Archiven waren Einzelheiten bekannt, aus Moskau, Petersburg, Witebsk, Charkow, Orenburg und aus den Ostseeprovinzen. Es wird abzuwarten sein, in welchem Zustande sie sich uns wieder enthüllen werden.

Auf dem Boden der bisherigen österreichisch-ungarischen Monarchie hat der Zerfall die Selbständigkeit des Prager Landesarchivs, wohin danach ein großer Bestand aus Wien abgegeben wurde, und von Budapest, das schon

weithin selbständig war, gebracht. Herrmannstadt mit seinem Archiv der sächsischen Nation, verbunden mit dem Stadtarchiv, hatte dorthin abgeben müssen, der Rest ist jetzt unter Rumänien vielleicht gesicherter. Krakau und Lemberg hatten schon ihre alten polnischen Schloß- und Landgerichtsarchive, auch Warschau ein altes Hauptarchiv, aus dem die Russen öfter Teile entnahmen.

Im alt-österreichischen Teile liegt ein wohlgegliedertes Archivwesen um das schon genannte große Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, nach Statthaltereii- und Landesarchiven, auch den Ministerien. Es ist eher ein Deutschland ähnlicher dezentralisierter Zustand mit überall älteren Beständen²⁰). (An Italien erfolgte eine große Abgabe.)

So zum Deutschen Reiche zurück²¹). Ein neues Reichsarchiv ist, wie erwähnt, im Entstehen. Preußen hat neben dem Hausarchiv in Charlottenburg 18 bzw. jetzt 16 Staatsarchive: Berlin, Aurich (Danzig, das nun ein eigenes Staatsarchiv geworden), Düsseldorf, Hannover, Koblenz, Königsberg, Magdeburg, Marburg, Münster, Osnabrück (Posen, das nun zu Polen gehört), Schleswig, Sigmaringen, Stettin, Wetzlar, Wiesbaden. Es ist eine zugleich historische und neuer-provinzielle Gliederung, die alten Territorialarchive mit schon ihren Zusammenfassungen während der Auflösung des alten heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vor 1806 und der neuere Aufbau des 19. Jahrhunderts.

Bayern ist ebenfalls mehr gegliedert: um das Allgemeine Reichsarchiv in München, welches nach 1802 ebenfalls großen Zuwachs erhielt, die 1799 gegründeten neueren: das Geh. Haus- und das Geh. Staatsarchiv und die acht Kreisarchive in Amberg, Bamberg, Landshut, München, Neuburg, Nürnberg, Speyer und Würzburg.

Die übrigen deutschen Bundesstaaten haben je ein Landesarchiv in ihren Hauptstädten, nur Wolfenbüttel und Zerbst fallen aus dieser Regel, in Thüringen erfolgt jetzt mit der staatlichen Einigung eine Neuordnung mit Weimar als Mittelpunkt und Nebenstellen. Sachsen hat leider nur ein (Haupt-)Staatsarchiv. Elsaß-Lothringen hatte drei Bezirksarchive in Straßburg, Metz, Colmar, die nun der französischen Departementalgliederung eingefügt sind.

Ähnlich wie in Frankreich durch die Revolution, ist in Deutschland durch die staatsrechtlichen Änderungen um und nach 1800, besonders 1803 eine Umwälzung und Aufteilung in die außerordentliche Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der reichsständischen Verzweigung hinein auch für die Archive eingetreten. Doch nicht so weit, daß nicht die größeren mediatisierten Fürsten und Herren ihre eigenen Archive behielten (Büdingen, Castell, Fürstenberg, Pappenheim, Stolberg, Turn und Taxis, Wertheim u. a.). Ferner kirchliche Behörden und Vereinigungen aller Konfessionen, darunter besonders bemerkenswert in Herrnhut das Archiv der Brüder-Gemeinde und seit 1853 das rheinische Provinzial-Kirchenarchiv in Koblenz²²⁾, und die Städte, deren Archive nun der Zahl nach neben die Staatsarchive traten. Aber auch ihrer Bedeutung nach, denn mit der Erweiterung der städtischen Selbstverwaltungsrechte, mit der enormen Vermehrung der Städte an Einwohnerzahl, entsprechender Verwaltungs- und Betriebszunahme, Steuer-, Polizei-, Fürsorge- usw. Erweiterung hat das städtische Archivwesen nach Umfang und innerer Bedeutung außerordentlich zugenommen und neue Aufgaben gestellt²³⁾.

Von den Archivordnungen ging ich oben aus, um diesen großen und summarischen Überblick über die neuere Geschichte und den jetzigen Stand der Archive zu geben, ohne vergleichend auf die vielen Einzelheiten eingehen zu können, welche über amtliche Instruktionen, Kanzlei-, Registratur- und Archivordnungen ermittelt sind.

Sie wurden nötig, sobald der Inhalt der Archive zunahm. Dieser nahm zu, sobald — parallel mit dem größeren Angebot und Verwerten des Papiers — das Schriftwesen, die Registerführung usw. sich ausbreiten konnte und sobald eine größere Kanzleitätigkeit sich entfalten mußte, weil die Verfassungs- und Verwaltungsorganisationen immer genauer durchgeführt wurden. So kam vom 15. Jahrhundert an die erste Welle in den Kanzleibeständen hoch und größere Archivumsicht war nötig, genauere Scheidung zwischen Kanzlei und Archiv, beiderseits Pläne oder Schemata, wie man zu ordnen habe.

Gerade da sehen wir aber immer wieder, überall durch

alle Abweichungen im Charakter der Archive hin erkennbar, sich stets die gleiche Schwierigkeit wiederholen. Das Aktenwesen im laufend vermehrten Geschäftsbetrieb nimmt in seiner eigenen Weise zu, bedingt durch die Abhängigkeit der formalen Ordnung von dem, was die Akten inhaltlich bestimmt und den Zuwachs beeinflußt. Eine ständige Umgestaltung und Erweiterung, Verschiebung und Neubildung! Innerhalb jeder einzelnen Kanzlei und in dem Bau der ganzen Behörde. Immer neu aufgestellte Pläne genügen immer wieder nicht. Und der Übergang von der Kanzlei zum Archiv: oft ist er durch die Ansammlung in Zwischenregistraturen, Nebenarchiven, Reponendenarchiven verhindert, hinausgeschoben, späterer neuer Ordnung überlassen, sobald sich zu große Anhäufung herausstellt. In der Archivordnung wird wohl versucht, einfach die Ordnung der Kanzlei zu übernehmen, bei sich wieder aufzubauen und weiterzuführen. Auch das ist unverkennbar, aber es gelingt nicht durchweg. Die „Renovaturen“ der Archive, um neue Ordnungen und Verbindungen herzustellen, sind eine nur allzu häufige Erscheinung. In den seltensten Fällen finden wir „lebendige“ Archive, d. h. solche mit glattem Übergang hierher aus der Kanzlei, ohne Zwischenstadien. Nur dann wäre ein einfacher Anschluß an die Kanzleiordnung da, — aber es geht viel zwischendurch verloren, kommt in andere Behörden und Geschäftsstellen, verschwindet durch unbedachte Makulierung. Es war ja noch nicht entfernt ein archivalisch-historisches Urteil dafür maßgebend, was wirklich dem Untergang mit Fug und Recht geweiht werden konnte. Vielmehr entschied noch der Gesichtspunkt: was kann später noch einmal für die laufenden Geschäfte der betreffenden Behörde Wert haben und was nicht? Zudem: die Einnahme aus der Makulatur diente zur Ergänzung der Besoldung der Kanzleibeamten. Es ist also nicht selten, daß wir ganz unmotivierten Lücken und Fragmenten begegnen.

Ganz zweifellos war überall der tägliche Fortgang der politischen, Verwaltungs- usw. Geschäfte wichtiger als der Gedanke daran, was aus den erledigten Akten wird. Alle Anordnungen, Befehle, auch Bestrafungen brachten es nicht zu einem besseren Zustand.

Und doch waren die Archive, wie immer wieder betont wird, von höchstem Werte für den Staat, die Stadt, den sonstigen Besitzer. Leibniz wies den Kurfürsten von Brandenburg darauf hin, daß bei dem Westfälischen Frieden 1648 das Haus Braunschweig „viel negligiret“, weil dessen damalige Minister „zwar wackere Leute in notitiis generalibus, aber der Spezialitäten, selbst eigener Gerechsamkeit nicht genügsam informiret gewesen“²⁴). Dadurch, daß man die Archive als *arcana*, Geheimnisse, — woher man auch das Wort ableiten wollte²⁵), — behandelte, als verborgene Schätze, wurden sie zu „vergrabenen“ Schätzen, und man gab wohl die Erklärung in der Weise, „weil entweder der Herr mißtrauisch oder die archivarii faul sind“²⁶).

Der besondere Wert der Archivalien lag darin, daß das Archivrecht unvermindert fortbestand. Mabillon, welcher 1683 eine Forschungsreise durch Deutschland machte, aber dabei mehr die Klöster und die Bibliotheken aufsuchte, in den Archiven kaum Zutritt erhielt²⁷), sagt, bei den Vorfahren sei die Archivfürsorge deshalb so groß gewesen, weil in ihnen das ganze Geschick des Vermögens begriffen war²⁸). Doch noch mehr als nur der Besitz: an den Dokumenten und Belegen, welche kraft des Archivrechts echt waren, hing überhaupt jede rechtliche Geltung, solange es noch keine öffentlich-rechtliche Gesetzgebung gab. Es gab noch nicht anerkannte Rechts- und Verfassungsgrundsätze, auf den Privilegien, Verträgen, Urkunden beruhte noch das öffentliche Recht²⁹). So bildet die Frage, wer Archivrecht habe, einen wichtigen Gegenstand der juristischen Literatur des 17., 18., auch noch Anfang des 19. Jahrhunderts³⁰). Wer *jura superioritatis*, Hoheitsrechte als Reichsstand besitzt, die Reichsritterschaft vielleicht nur als Ganzes, nicht der einzelne, kann ein Archiv in diesem höchsten Sinn aufrichten und haben. Und man unterschied danach zwischen Archiv und Registratur: jenes „ein gewisser Ort, da die *Instrumenta publica* und andere wichtige und geheime Sachen, die den Staat und Jura des Fürsten anbetreffen, verwahret werden“, — dieses enthält, „was *Privat-Acta* und Partheisachen betrifft, die sonst zwischen den Unterthanen ventiliret und in den Canzleien aufgehoben werden“, doch wird schon hinzugefügt: „in einigen

Canzleien wird mit dem Wort Archiv confundiret“. Der engere Begriff, nur auf den Staat bezogen, genügte in der Praxis nicht. Jedes Archiv, auch in den Städten, welche nicht reichsunmittelbar waren, hatte sein Beweisrecht, wenn es einer öffentlichen Behörde unterstand und von einem öffentlichen Beamten, der beeidet und verpflichtet war, versehen wurde (der Titel des Beamten war dabei nebensächlich).

Mit der Gleichsetzung des „amtlich“ und „geheim“³¹⁾ verband sich die Tatsache des „nichtöffentlich“. So wurde z. B. daher auch in der Alchemie als Archivum das aller-geheimnisvollste, das schwarze Magnesium, auch „Königsarchiv“ bezeichnet, „nirgends sonst liege in einem subjecto mehr verborgen“³²⁾.

Die Benutzung der Archivalien lag also zunächst durchaus in der Hand der Beamten selbst, und zwar zu dem einzelnen amtlich gewünschten Zwecke. Nicht selten ist es, daß sich die Pflicht zu juristischen Niederschriften einbürgert, zu Deduktionen aus den rechtsgeschichtlichen Quellen für die staatlichen und kirchlichen Controversen, ebenfalls für die Archivbeamten, nicht nur die der Regierungen und Behörden. Von diesem Anlasse her sind besondere Reihen von Niederschriften als Archivabteilung neben einer Archivhandbibliothek entstanden³³⁾. Die Instruktionen, z. B. die bayerische vom 16. März 1586³⁴⁾, machen zur Vorschrift, daß die Beamten „fleiß aufzumerken haben, was für summarische oder rechtliche Prozeß und Sachen, die (des Fürsten) Recht und Gerechtigkeit oder Kammergut antreffen“, vorhanden sind, und fleißig nachsuchen, ob nicht vielleicht darauf bezügliche, „taugliche Schriften, briefliche Urkunden und documenta“ vorhanden sind. Der Übergang von der Stellung einer Kanzleihilfe zum Rechtsbeistand ist hier also deutlich. Und in der Tat sind in einigermaßen größeren Verhältnissen Juristen als Archivbeamte angestellt, im übrigen war jedenfalls der mit der Aufsicht Betraute, etwa in den Städten der Stadtschreiber ebenfalls Jurist³⁵⁾.

Wenn wir nun doch, und zwar schon im Mittelalter, früh auch einer anderen, geschichtlichen Verwertung des Archivinhaltes begegnen, so hat das zunächst nur den Hintergrund, daß engere persönliche Beziehungen be-

standen, entweder waren es die dem Archiv vorstehenden Männer selbst oder sie gehörten zu ihrem Kreise, etwa in den Klöstern. Manche Angaben in den mittelalterlichen Chroniken können gar nicht aus anderen Stellen als aus Urkunden und sonstigen Archivstücken herrühren. Auch wird es direkt bezeugt, z. B. als sich Bischof Otto von Freising an Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) um Angaben aus der vorhergehenden Zeit und um Hilfe aus dessen Kanzlei (dem Reichsarchiv!) wendet, erhält er eine Skizze, die mit Archivstücken belegt ist³⁶). Auch die Bearbeiter städtischer Chroniken sind zunächst im Kreise des Rates selbst zu suchen, in Freiburg i. B. trug im 15. Jahrhundert der Stadtschreiber die Vermerke in das Geschichtsbuch der Stadt ein.

Der Kreis der Gelehrten erweiterte sich über den Stand der Geistlichen, Mönche und einige Städter hinaus, als Renaissance, Humanismus und Reformationszeit heraufstiegen, als man nicht nur für das Kloster, den Rat einer Stadt, den Fürsten eine Niederschrift machte, sondern im Buchdruck das Mittel erhielt, für die Öffentlichkeit die Kunde der Vorzeit darzustellen. Es ist die erste Blütezeit der italienischen, dann der deutschen Geschichtsschreibung, dann der französischen ebenfalls usw.³⁷). Luther meint: „Wenn man's gründlich besinnt, so sind aus den Historien und Geschichte fast alle Rechte, Künste, guter Rat, Warnung, Dräuen, Schrecken, Tröste, Stärke, Unterricht, Fürsichtigkeit, Weisheit, Klugheit samt allen Tugenden als aus einem lebendigen Brunnen gequollen. Das macht, die Historien sind nichts anderes denn Anzeigung, Gedächtnis und Merkmal göttlicher Werke und Urteile... Darum sind auch die Historienschreiber die allernützlichsten Leute und besten Lehrer, daß man sie nimmermehr genug kann ehren, loben oder thanksagen, und sollte das ein Werk sein der großen Herren als Kaiser, Könige usw., ... sich keine Kosten dauern zu lassen, solche Leute, so dazu tüchtig wären, zu erhalten und zu erziehen... Dazu heutigen Tages die Fürsten und Herren müssen ihre Kanzlei haben, darin sie ihre eigenen und beide: neuen und alten Sachen aufheben und beilegen“, und er rät, sie sollten jedesmal die Historie ihrer Zeit schreiben lassen. Er sagt aber auch weiter: „es gehört dazu ein treff-

licher Mann, der ein Löwenherz habe, unerschrocken die Wahrheit zu schreiben“, nicht „die Historie zu schmücken oder tadeln, danach sie jemand lieben oder feinden“³⁸). (Er sah also auch schon die Schwierigkeit, zu einer objektiven Geschichtsschreibung zu gelangen.)

In dieser Zeit einer ersten Öffnung der Archive war eine ziemliche Benutzungsfreiheit für die Gelehrten, welche in einem fürstlichen Auftrag oder im Einverständnis mit den Amtsstellen fleißig, oft recht phantasievoll Ausbeute hielten.

Doch rasch senkte sich die Wolke des amtlichen Geheimnisses wieder darüber, nach der Reformation beginnt die Zeit der lange — Jahrzehnte, ja Jahrhunderte — dauernden Reichskammergerichtsprozesse, welche dessen Archiv haben so groß werden lassen. Amtliche Historiographen wurden wohl angestellt, das führte hinüber zum Beginn der ersten großen Urkunden- und Akten-Veröffentlichungen, die anfangs zur Erhärtung von Rechten und Vorrechten, auch als Prozeßbelege (schon vor dem 30-jährigen Kriege) in Angriff genommen waren³⁹), sich aber dann zu wissenschaftlichen Taten gestalteten (Pufendorf, Leibniz, v. Ludewig, Lünig u. v. a.). Eine uns jetzt genügende Urkundenforschung kam erst, trotz kritischer Äußerungen schon Conrings u. a., durch die vorbildlichen Arbeiten der Franzosen (Mabillon und die übrigen Mauriner in St. Denis) in die Welt. Ein wissenschaftliches Lehrfach wurde es für die Universitäten, und wieder gingen hier die Göttinger voran.

So kam also ein bestimmtes wissenschaftlich fundiertes Interesse an dem Archivinhalt zu dem amtlich-juristisch-staatsrechtlichen hinzu. Seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts gab es ferner eine wirkliche Fachliteratur, wenige Vorgänger reichen bis ins 16. Jahrhundert zurück (so Jakob v. Rammingen 1571, dann Bonifacius in Venedig 1632). Diese Literatur⁴⁰) behandelte die Renovatur, den Begriff Archiv, den Begriff Registratur, den Unterschied beider vom Archivrecht aus, vor allem aber die Frage, wer hat Archivrecht? Sehr ausführlich auch oft die Grundsätze, wie eine Registratur oder ein Archiv eingeteilt oder geordnet werden müsse. In diesem Punkte blieb man

durchaus bei der oben skizzierten Schwierigkeit stehen, als ob man immer neu ordnen müsse, statt einfach der geschichtlich weiterlaufenden, sich notwendig fortbildenden Geschäfts- und Ämtergliederung zu folgen, deren notwendig gewordenen Zustand aus der Registratur in das Archiv direkt zu übernehmen oder, wenn er gestört war, wieder herzustellen. Dieser Grundsatz, wie wir ihn jetzt nennen: das Provenienzprinzip, wurde wohl von den praktischen Archivaren von selbst befolgt, wo es leicht anging. Doch war die Zeit nach dem 30jährigen Kriege einer der größten Unordnung, wozu die Wirren jener Zeit beigetragen hatten, das lud stets zu neuer Theorie ein. Diese erstreckte sich nun auch auf den Ausbau der Hilfsmittel, die dem Aufschluß der Archive in ihrer trotz rasch unüberlegter Makulierung immer mehr anwachsenden Fülle dienen sollten. Nicht nur Repertoria, Inventaria, also Urkunden- und Aktenverzeichnisse, sondern General- und Specialrepertoria nach dem Inhalte, jene nur nach den Angaben des Rubrum, der Aufschrift, diese nach den Einzelheiten selbst, ferner Personal-Repertoria aller Namen, dann aber auch Orts- und sogar chronologische Übersichten, die wenigstens der Theorie nach gewünscht wurden.

Sicher ist nun die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Zeit besserer Ordnungsarbeiten gewesen, vielleicht durch das zunehmende wissenschaftliche Interesse angeregt, wenn diesem auch nur mehr die Urkunden offengelassen wurden, die Geheimakten neuerer Zeit aber noch verschlossen blieben, höchstens amtliche Untersuchungen zur „Staatskunde“ erlaubt waren.

Grundlegende Änderung leitete nun die französische Revolution ein. Die große Zusammenlegung und Neuordnung der Archive erwähnte ich schon. Eine große Zerstörung und Verwüstung, Verschleppung und Unordnung war in dieser Zeit namentlich im Westen und Süden erfolgt, wo die Reichsstädte, kleinen weltlichen und geistlichen Fürstentümer besonders dicht gewesen sind. Als wieder staatliche Konsolidierung eintrat, war aber auch in Frankreich der entscheidende Schritt vorwärts getan: die Öffnung der Archive, wenn auch zunächst nur als Bruch mit dem Prinzip der Geheimhaltung in den Belegstücken der Ver-

gangenheit, mit welcher man gewaltsam gebrochen hatte. Schon während der Revolution waren in Frankreich die Archive jedermann geöffnet.

Doch regelte sich die Frage erst nach und nach im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Staaten. Bis etwa 1848 ist wieder mehr eine Zeit der inneren Ordnungen, zum Teil sachlicher Neuänderung unter Außerachtlassung der Provenienz, zugleich: es klärt sich mit dem Aufschwung der kritischen Geschichtswissenschaft, wofür die Namen: Monumenta Germaniae und Leopold Ranke die wichtigsten sind, das Urteil, welche Archivalien der Öffentlichkeit freizugeben sind. Es müssen neueste und inner-, sowie außerpolitische geheim zu haltende Teile einige Zeit so belassen werden. Diese Grenzzeiten gehen mit den Jahrzehnten mit (etwa 30 Jahre) oder halten feste Zeiten ein (1815, 1848, 1870/71). Oft sind sie auch, wie bei manchen Städten durch die Trennung zwischen einem älteren historischen und einem neueren Verwaltungsarchiv gegeben.

Die Wichtigkeit und darum Geheimhaltung der älteren Urkunden verlor sich, je mehr die Gesetzgebung kodifiziert wurde und darum Belege und Beweise aus den Urkunden nicht mehr nötig wurden. Die amtliche Aufbewahrung und Verwaltung sichert zwar jetzt noch die Beweiskraft, aber sie liegt rechtlich jetzt im Inhalte. Nur beim Urkundenprozeß geht das originale Archivstück rechtlich vor⁴¹⁾. Nur in England ist das noch nicht so eingeschränkt, hier sind Präzedenzfälle aus dem Mittelalter noch geltendes Recht. Doch ist hier die Zeit bis 1760 freigegeben⁴²⁾. Ebenso hören in der katholischen Kirche prinzipiell die Wirkungen der Bullen, Breven, Privilegien usw. nicht auf, erst durch die neuere Kirchengesetzgebung seit dem genaueren Ausbau des kanonischen Rechts ist manches überholt⁴³⁾. Leo XIII. hat wie die vatikanische Bibliothek auch das Archiv 1881 der Gelehrsamkeit eröffnet, und es wurden geschichtliche Institute hier eingerichtet. Eine Grenzzeit ist meines Wissens nicht festgesetzt.

Im engsten Zusammenhang mit dem Aufschluß steht die grundlegende Änderung für die Beamten der Archive. Langsam wurde die juristische Zusammensetzung von der wissenschaftlichen Seite her durchgesetzt, diese Aus-

bildung wurde nötig, je mehr die geschichtliche Verwertung beraten und gefördert sein wollte. Professoren wußten dank Verbindungen mit Regierungs- und Parlamentskreisen ihre Schüler anstellen zu lassen. Einzelne Gelehrte wurden Leiter großer Archive, so Duncker und v. Sybel in Berlin, v. Löher in München, Sudendorf in Hannover u. a. m. Beamte älterer Art mit weiterem Überblick führten selbst Reformen durch, so v. Arneth in Wien und K. v. Weber in Dresden. Gelehrtschulen und Institute für Geschichtsforschung boten den ersten Nachwuchs. So Rankes und seiner Schüler Schüler. Zuerst in Frankreich wurde eine archivarische Schule in der Ecole des chartes 1821 begründet, nach dem Examen heißen die Anwärter archiviste-paléographe. In Österreich nach diesem Vorbild 1854 das Institut für österreichische Geschichtsforschung, in Rußland 1877 das Archäologische Institut in St. Petersburg. In Preußen wurde zuerst in Marburg eine Archivschule, 1902 auch in Berlin am Geh. Staatsarchiv Lehrkurs eingerichtet. In Bayern erging schon 1882 (3. März) eine entsprechende Verfügung. Auch in Straßburg hielt Wiegand Lehrkurse an der Universität. Italien hat bei den größeren Staatsarchiven ihre scuole paleografiche. Leider ist die Umwandlung des juristischen in einen wissenschaftlichen Archivstand mit einer starken Beschränkung der Beamtenschaft Hand in Hand gegangen, entschieden nicht zum Vorteil der Archive, das kann nicht ausdrücklich genug betont werden, sowohl für die mittleren wie die höheren Stellen.

Unter den letzteren bildeten sich bald Zusammenschlüsse. Seit 1878 bestand eine Archivalische Sektion bei dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, die 1899 in einen regelmäßig zweijährigen Archivtag umgewandelt ist. Ein festerer korporativer Vereinszusammenschluß besteht in Deutschland noch nicht im Unterschied zu dem Verein deutscher Bibliothekare. In Holland hat man ihn 1893 hergestellt in der in vielen Arbeiten vorbildlichen Vereinigung van Archivarissen. Auch Spanien hat einen Cuerpo facultativo, der sich auch auf die Bibliotheken und Museen ausdehnt. Die Beziehungen zu dem Nachbargebiete haben einen Congrès international des Archives et Bibliothèques in Brüssel angeregt. In Deutsch-

land sind noch 26 Archiv- und Bibliotheksleitungen gemeinsam, davon 19 städtisch, 4 kleinstaatliche und 3 von mediatisierten Fürsten⁴⁴).

Die Archive mit ihrem Rechts-, Verfassungs-, Verwaltungs-, politischen und wirtschaftsgeschichtlichen, kultur- und ortsgeschichtlichen Inhalt erfuhren von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an, dank besonders dem immer breiter werdenden Stabe geschulter Beamten mit geschichtlicher Vorbildung, eine immer größere Verwertung und Benutzung. Ein Aufschluß aber auch von Übersichten wurde begonnen, um die Wege der Geschichtswissenschaft zu bahnen.

Archivreisen bedeutender Gelehrter waren das erste gewesen, als Benutzer zu bestimmtem großen Zwecke⁴⁵). So war schon 1764 Brequigny in französischem Ministerialauftrag in England wegen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, gerade Frankreich hat seit Begründung der Ecole des chartes die Auslandsreisen für geschichtliche, aber mit Unterstützung des Unterrichtsministeriums auch für andere (archäologische, geologische) Zwecke organisiert, seit 1855 erscheinen Rapports. Belgien und Holland haben nach Spanien und Deutschland, durch die früheren engeren Beziehungen veranlaßt, geschickt. In Deutschland waren die Monumenta Germaniae der Grund, im Lande selbst zu suchen, doch wurde bald auch das ganze Gebiet, über welches sich einst das Heilige Römische Reich Deutscher Nation erstreckte, einbegriffen, namentlich Italien. Besonders zu erwähnen sind die Reisen Rankes, dann die Arbeiten zur Hansa-Geschichte, neuerdings nach v. Pflugk-Harttung die großzügige Erschließung der päpstlichen und kirchlichen Urkunden durch P. Kehr.

Die Reiseberichte bringen viel Nachrichten über den früheren und jetzigen Zustand, über die Benutzung und Benutzbarkeit der Archive. Allgemein wichtiger sind die Veröffentlichungen über Inventare, Repertorien, überhaupt die jetzige Archivgliederung, welche die Beamten selbst machen. Hier ging wieder Frankreich voran, wo seit der Revolution die Ausgabe von Inventaires sommaires erwogen wurde, die Reihe beginnt 1854 ff. über die Departemental-, Kommunal- und Hospital-, 1863 auch über

das Pariser Nationalarchiv. In Belgien desgleichen schon eher (1837 ff.). England hat seit 1840 Annual reports aus den Public Records Office, die aber mehr Mitteilungen aus den Archivalien selbst bringen.

In Deutschland ging Bayern 1876 voran, später Preußen, wo einige größere Staatsarchive Übersichten gaben (Hannover, Düsseldorf, Breslau, Schleswig, Koblenz), auch sind von Preußen aus Archivreisen nach London und Paris gemacht worden. Baden hat musterhafte Inventare über das Karlsruher Generallandesarchiv zu veröffentlichen begonnen. Sachsen hat es leider noch nicht. — Die Zahl der Stadtarchive, welche in der gleichen Weise vorgehen, wird immer größer, vor allem aber, dank der historischen Kommissionen und größeren Geschichtsvereine neben den Staatsarchiven, ist man auch daran gegangen, nichtstaatliche (kleinere städtische, Gemeinde-, Pfarr-, Adels-) Archive zu inventarisieren, um ungeordnete, oft dem Untergang geweihte Archivalien so sichten, ordnen und retten zu können.

Einige große Wegweiser wollen über die Bestände im großen unterrichten, so zuerst der Weimarer Direktor Burkhardt in seinem Hand- und Adreßbuch⁴⁶⁾. Etwas anders für Frankreich und Italien in Langlois-Steins und Mazzatintis Werken (1891 ff., 1897 ff.). Als das Ziel möchte man da etwa für Deutschland bezeichnen, daß eine Übersicht geschaffen würde, welche den früheren staatlichen Zustand vor 1806, am Ende des alten Reiches, zugrunde legte und danach rückwärts und vorwärts gliederte bzw. zusammenfaßte, je nach der Provenienz⁴⁷⁾, — es kann nur diese als Grundlage dienen, sie ist die einzig eindeutige. Es ist schon jetzt eine lohnende Aufgabe, eine solche Übersicht zu versuchen, nach dem, was bisher an Inventaren oder Archivgeschichten oder einzelnen Archivnotizen vorliegt.

Gerade da jetzt die neueren Archivbestände massenhaft anwachsen mit dem immer differenzierter werdenden Behördenwesen und die praktischen Gegenwartsaufgaben der Archivbeamten immer schwieriger, muß in ihrem eigenen Interesse der Gang ihres Archivs aus der Vergangenheit klar in die neue Zeit einmünden⁴⁸⁾. Die

Kenntnis des eigenen Archivs ist natürlich das Wesentlichste. Hier sind weiter die gleichen Abhängigkeiten und Schwierigkeiten wie in den früheren Jahrhunderten: die Raumfrage, die „lebendige“ Ordnung im fortgehenden Ausbau, der Kampf gegen Bildung von Zwischenarchiven, die Einhaltung der Provenienz, die Niederschrift und Erweiterung der Repertorien und Verzeichnisse, der Sach- und Personalhilfsmittel, unbeschadet der ständig größer werdenden Bestände, in welche die Makulierungen bestimmte, aber im Vermerk festzuhaltende Lücken schlägt. Neben diesen Ordnungsarbeiten die für die Wissenschaft; hier liegt so recht die Begegnung für die Beamten mit den Benutzern, als Berater und Helfer, wobei sie nicht entgegenkommend genug — jenseits aller „arcana“ — sein können, auch wenn diese Hilfs- und Mitarbeit oft recht zeitraubend ist und mit dem Ertrage nicht immer im Einklang stehen mag.

Sie ist praktischer Archivdienst. Wenn der Benutzer und Forscher nur Zweck und Absicht seiner Frage möglichst eindeutig gibt! Erleichterung der Ermittlung für beide Teile! Für die Benutzer, soweit möglich, Überblick schon vorher aus gedruckten Archivinventaren, für die Beamten möglichste Erweiterung und Verbesserung der Hilfsmittel (Sachbetreff, Personalien) im Archiv!

Literatur zum 2. Vortrag

¹⁾ Die ersten Angaben in H. Wuttkes Gesch. d. Schrift 1 (1872), 556, 573 f., 639 gelten wie vieles in dem Werk noch weiterhin.

²⁾ Dziatzko in: Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. 2 (1902), S. 553 ff. (vgl. 444 f.).

³⁾ Das *μητρῶον* der großen Mutter Demeter, das Aerarium des Saturn.

⁶⁾ Dziatzko a. a. O. Sp. 562.

⁵⁾ Über die römischen Archive bis Diokletians Zeit vgl. im besonderen die Hallenser Dissertation von Maxim. Memelsdorff, de archivis imperatorum Romanorum 1890.

⁶⁾ Dziatzko a. a. O. Sp. 562.

⁷⁾ Nov. 49 c. 2 § 2 (Ausgabe des Corp. jur. civ. Bd. 3 [1895] S. 291).

⁸⁾ Nov. 15 c. 5 § 2 (ebd. S. 113).

⁹⁾ Constantinus, der comes sacrarum largitionum, war zugleich magister scrinii libellorum und am Werke Justinians hervorragend beteiligt, vgl. de confirm. Digest. c. 9 (ebd. Bd. 1 S. 22). Die tabularii, welche in den Provinzen und Städten angestellt wurden, mußten nach

Verordnung des Kaisers Honorius (401, 24. März) Freie sein, Cod. Justin. X c. § 3 (Bd. 3 S. 425).

¹⁰⁾ Breßlau, Handb. d. Urkundenlehre, 2. Aufl. Bd. 1 (1912) S. 161 ff.

¹¹⁾ Ebd. S. 149 ff.

¹²⁾ Nov. 74 c. 4 § 2 (a. a. O. Bd. 3 S. 375).

¹³⁾ Über diese vgl. Breßlau a. a. O. 1, 618 ff.

¹⁴⁾ Einzelheiten zu dem allen in v. Löhers Archivlehre 1890 S. 30 f. und an den späteren entsprechenden Stellen in den Archiv-Geschichten. Löhers Darstellung hält im allgemeinen dem Stand, was später genauer auch in anderen Gebieten festgestellt ist als vorwiegend den bayerischen.

¹⁵⁾ Wattenbach, Schriftwesen. 3. Aufl. S. 634 f.

¹⁶⁾ Vgl. die Zusammenfassung Breßlau a. a. O. S. 163 ff.

¹⁷⁾ v. Löher S. 133.

¹⁸⁾ v. Pflugk-Harttung in: Archiv. Ztschr. 12, 53 ff. Breßlau 1, 169 ff. Auch vgl. Zedler, Univ.-Lexikon 2, 1241 f.

¹⁹⁾ Vgl. den Vortrag Bäckers auf dem 14. Deutschen Archivtag in Weimar 27. Sept. 1920 (im Korrb. Ges. V. leider nicht gedruckt) und Müsebecks Aufsatz (ebd. 71, 1 ff.).

²⁰⁾ Inzwischen ist durch Vertrag mit den Nachfolgestaaten vom 6. 4. 1922 eine große Neuordnung durch Abgabe von Archivteilen an jene in die Wege geleitet, vgl. Bundesgesetzbl. v. Österreich 1924, 375 ff. — Über die außerdeutschen Staaten vgl. Hettlers Archivalischen Almanach, Langlois' Manuel de bibliogr. histor. 1901—04, Gust. Wolfs Einführung in das Studium der Neueren Geschichte 1910 und die verschieden eingehenden Aufsätze in der Archivalischen Zeitschrift, auch im Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins und in den Deutschen Geschichtsblättern. Wann wird es eine Bibliographie des Archivwesens einmal geben?!

²¹⁾ Dieselben Quellen wie Anm. 20. Wieviel fehlt noch an Einzelarbeiten zur Archivgeschichte!

²²⁾ Herzog-Haucks Realenzyklopädie d. protest. Theologie u. Kirche. 3. Aufl. Bd. 1, 789, 787.

²³⁾ Vgl. die Ergebnisse meiner Umfrage (Korrb. Ges. V. 62, 443; 71, 5 ff).

²⁴⁾ Archival. Ztschr. 2, 22.

²⁵⁾ Zedler a. a. O. 2, 1244.

²⁶⁾ Ebd.

²⁷⁾ Wegele, Gesch. d. dtsh. Historiogr. S. 548, v. Löher S. 180.

²⁸⁾ De re diplomatica Suppl. 1704 S. 5.

²⁹⁾ Vgl. Fueter über die Öffnung der Archive in s. Gesch. d. neuer. Historiographie 1911 S. 422 f.

³⁰⁾ Zedler a. a. O. 2, 1241 f. Rockinger in Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch 1 (1857) S. 313 f. und sonst.

³¹⁾ Vgl. die Bestimmungen in der ältesten Ordnung der deutschen Reichskanzlei 3. Okt. 1494, hrsg. v. G. Seeliger in: Archival. Ztschr. 13, 1 ff., bes. Punkt IV S. 3 f.

³²⁾ Zedler a. a. O. 2, 1244.

³³⁾ Die „Archivarischen Anzeigen“ (so im Sächsischen Kriegsarchiv benannt), archivamtliche Ausarbeitungen.

³⁴⁾ Archival. Ztschr. 9, 93 ff.

³⁵⁾ So in Dresden der Stadtschreiber oder ein Ratsmitglied.

³⁶⁾ Vgl. v. Löher S. 34 und später.

³⁷⁾ Langlois S. 250 ff., v. Wegele S. 178 ff. und sonst.

³⁸⁾ Wegele S. 197. Aus L.s Vorwort zu Capella, de rebus gestis pro restitutione Francisci II. Mediol. Ducis (deutsch von Link, Wittenberg 1538 (nicht 1539, wie Wegele sagt).

³⁹⁾ So z. B. 1607/08 der große 3bändige Ausführliche wahrhafte historische Bericht Heinrich Julius' von Braunschweig-Wolfenbüttel.

⁴⁰⁾ Nur ein Teil der älteren ist in Jak. Wenckers Apparatus et Instructus archivorum 1713 u. dess. Collecta archivi 1715 abgedruckt.

⁴¹⁾ v. Löher 220 ff. Die neuen §§ 415 und 435 (früher 380 und 400) der ZPO.

⁴²⁾ Archival. Ztschr. 3, 232.

⁴³⁾ Vgl. Lib. 1. Can. 4. des neuen Cod. jur. can. Benedikts XV. Romae 1918 S. 1.

⁴⁴⁾ S. u. im 3. Vortrag.

⁴⁵⁾ Gust. Wolf a. a. O. S. 683 ff., unvollständig.

⁴⁶⁾ 1. Aufl. 1875, 2. Aufl. 1887. Eine Neubearbeitung ist dringend zu wünschen.

⁴⁷⁾ In Verbindung mit einer Neubearbeitung von Burkhardts Adreßbuch.

⁴⁸⁾ P. Kehr, der jetzige Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive, hat das gegen Schluß seines Vortrages 26. 3. 1924 (Preuß. Jbb 196, S. 159 ff.) ebenfalls betont.

III.

Bibliotheken und Archive.

John Willis Clark führt an¹⁾, daß Wallis Budge die große Sammlung von Tontäfelchen in Assurbanipals Palast, weil zweisprachig (sumerisch und assyrisch), für den Studiengebrauch bestimmt gehalten habe. Er selbst schließt sich der Ansicht an, daß hier jedenfalls eine Bibliothek gewesen sei, nicht ein Staatsarchiv, wie Layard beim Entdecken 1850 annahm. Man wird darin nicht zweifelhaft sein können, daß die Unterscheidung Archiv—Bibliothek so lange unangebracht ist, als der erst geringe Umfang des Schriftwesens eine klare Scheidung nach Inhalt und Zweck eines Archivs oder einer Bibliothek noch nicht nahelegte. Das staatliche und das hierarchische Geheimnis lag noch durchweg auf diesen Zeichen und Dokumenten höheren Wissens und überlegener geistiger Tätigkeit.

Erst die Griechen gaben uns mit den Namen der Einrichtungen die begriffliche Trennung, die räumliche Auseinandernahme und schon erste Ordnungsgesichtspunkte für beide Seiten des zunehmenden Buch- und Schrifttums. Wir sind nicht berechtigt, für die Bibliotheken im besonderen von „Buch- und Schriftwesen“ zu sprechen. Die Schriftgeschichte ist bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst im ganzen gemeinsam. Die Entwicklung der Buchform als Rolle, Tafelbändchen, geheftetem Lagenband erhält eine größere Nebenlinie nur im Archiv bald in den ersten Jahrhunderten n. Chr. durch das urkundliche Einzelblatt, dieses auch mit Schrifteigentümlichkeiten. Doch allein dem Umfange nach bilden die Register,

Kopiale, sonstigen Bände wie Salbücher, Lehnbücher usw. in den mittelalterlichen Archiven einen übergleichwertigen Anteil.

Die trennende Form im Schriftgebrauch wird erst durch die Scheidung: Buchdruck — Aktenwesen gebracht. Einerseits Ausbildung der ersten modernen Technik im Schriftdruck — andererseits Weiterbestehen rascher, formaler Schreibkunst, die notwendig mit der gleichbleibenden Wiederholung und Zunahme des Aktenwesens sich im Duktus vereinfachende Kanzleischrift, erst jetzt durch die Schreibmaschine zeitlich erheblich abgekürzt.

Die Scheidung seit Gutenberg wurde auch für die buchbindermäßige Ordnung wesentlich. Für das gedruckte Buch verbesserte sich das schon handwerksmäßige gebräuchliche Einbinden in Einzelheften, dem massenhafter werdenden Bedürfnis nach, bis zu den neueren maschinellen Hilfsmitteln, — die Aktenformierung blieb weiter durch Heften mit der Hand, Hilfsmittel haben sich hier nicht eingebürgert.

Das Material — Papyrus, Pergament, Papier, die drei hauptsächlichsten Arten, von Steininschriften und Tafelchen abgesehen —, ist ebenfalls durch alle Wandlungen der Form, der Benutzung gleichmäßig beiderseits dasselbe, — höchstens daß im Archiv in wenigen Ausläufern, den Papsturkunden, Papyrus das Pergament, dann in der Bibliothek nach dem Beginn des Buchdrucks Pergament das Papier etwas länger begleitet hat. Die massenhafte Bewegung von der ersten zur nächsten zur dritten Schrift- und dann Druckgrundlage blieb beiderseits einheitlich.

Der Inhalt wurde für die Trennung: Archiv — Bibliothek, entscheidend. Das, was die Schrift trug und was für Öffentlichkeit und Privatleben ein Halt und ein Mitbestimmer der geistigen Entwicklung in aller Richtung wurde, ergab auch die Scheidung beider Institutionen, die ordnend, vermittelnd, die Benutzung erschließend und damit den Wert des Vorhandenen in der Wirkung fördernd ihre Daseinsberechtigung erhielten.

Einerseits das Archiv, ἀρχεῖον vom griechischen ἀρχή, der Behörde, deren Versammlungsort, der Sammelstätte für die amtlichen Aufzeichnungen, und übertragen auf

diese Sammlung selbst, — zweifellos schon vor dem ersten uns möglichen Nachweise des Sprachgebrauches, wenn nicht schon in der alten, griechisch-römischen Königszeit, dann der Zeit der Republiken. Der Inhalt: die amtlichen Urkunden und Eintragungen von öffentlichem Interesse im Gebiete der Staatsverwaltung und in der weiteren Ausbildung auch in allen deren Unterteilen und in den Städten, mit Beginn der christlichen Zeit bald auch bei den Trägern der Hierarchie und den kirchlichen Organisationen, dann im mittelalterlichen Staat bei allen territorialen Bildungen und in ihnen den mehr oder weniger abhängigen Teilen, den Städten, dem Adel usw., denen später ein genauer durchgeführtes Archivrecht nur eine Registratur, kein „Archiv“ zugestehen wollte, weil nicht auf den *jura superioritatis* begründet³⁾. Als der einheitliche Gesichtspunkt für den Bestand der Archive ergab sich: die Schriftstücke, welche aus amtlichen Niederschriften hervorgegangen waren, sei es der eigenen Behörde, sei es im Behördenverkehr erhalten, und: welche zur schriftlichen Aufbewahrung von Maßnahmen und Vorgängen im staatlichen Leben, — mit den Parallelen in der Kirche, den Städten usw., — oder zur Sicherung von eigenem Recht und Besitz dienen sollten, die auf urkundlichem Nachweise ruhten, bis eine Kodifikation des öffentlichen Rechts durchgeführt wurde, vom ausgehenden 18. Jahrhundert an — außer in England. So ein überwiegend staatlich-amtlicher Gesichtspunkt.

Dem gegenüber die Bibliothek, — das Schriftrollenlager, der Bücherbehälter, dann die Sammlung selbst⁴⁾, — auch sie schon sicher vor der Belegung des Namens in einem besonderen beschränkten Sprachgebrauch. Wilamowitz wird doch wohl in einer von Häberlin zum Teil angefochtenen Stelle⁵⁾ in dem Sinne recht haben, daß zwar vor dem Beginn der griechischen literarischen Schöpferzeit im 5. Jahrhundert v. Ch. Büchersammlungen als *ἀπομνήματα* (Gedächtnishilfsmittel) zusammengetragen sein werden, also die Bibliotheken des Peisistratos und Polykrates möglich sein können, daß aber jene Zeit erst für das Buch als zu sammelnden Literaturgegenstand entscheidend wurde. Und zwar im weiten Sinne: als Bildungsmittel

auf allen Gebieten der wissenschaftlichen und allgemeinen Bildungszunahme.

In dieser Richtung werden wir sofort, auch ohne näheren Beleg, die ersten Gründungen von öffentlichen Bibliotheken aufzufassen haben, wofür die Zunahme der literarischen Produktion erst den Anstoß gegeben haben kann, — mag man zunächst auch die kleineren griechischen Bibliotheken, wie Poland meint, mit den Gymnasien, der Bildungsstätte der Männer, verbunden denken⁶⁾ oder nicht. Es liegt nahe, die großen Sammlungen — vor allem in Alexandria und wohl auch in Rom — schon als „Bucharchive“ anzusprechen, als Bibliotheken, welche zu „wissenschaftlichen Archiven für künftige Geschlechter“ (nach Eberts Wort) geworden sind⁷⁾, deren Bestand also, sagen wir jetzt, entweder aus dem Gegenwartswert in die geschichtliche Betrachtung untersinkt oder, vielleicht besser, in einem geschichtlich begründeten Urteil nur mehr vertieft wird.

Damit ist schon für die alte Zeit der eine Punkt getroffen, welcher zweifellos im letzten für beide, — für die Archive vielleicht in ihrem Zuwachs jeweils eher als für die Bibliotheken —, auch bis zu ihrer neuen Gestaltung den gemeinsamen Hintergrund gibt: die Loslösung von einer Bedeutung nur für das Urteil und die Ansichten des Tages, eine geschichtliche Gebundenheit ihres Inhaltes und der Bedeutung ihres Inhaltes auf die Dauer. Für die Archive eine Selbstverständlichkeit, — für die Bibliotheken aller Form eine Tatsache, welche die zur Zeit mehr vortretenden Gegenwartsaufgaben aber nicht zurückdrängen können.

Und das zweite, ebenfalls schon im Altertum festzustellen: trotz der nächstliegenden inhaltlichen Scheidung zwischen Archiv und Bibliothek als Stätten für amtlich entstandene und bei Behörden gesammelte bzw. für literarische, wissenschaftliche und allgemeine Bildung blieb eine Verbindung in den Männern, die mit ihnen berufsmäßig zu tun hatten.

Βιβλιοφύλακες, Handschriftenbewahrer, hatten in Bibliothek und Archiv, welches neben anderen sinnfälligen Bezeichnungen im Altertum und noch Mittelalter ebenfalls die

als „Bibliothek“ hatte⁸⁾, zu tun; sie waren mit Schrift- und Buchwesen vor allem vertraut, wurden auch in beiden Arbeitsgebieten gleichzeitig verwandt⁹⁾, vielleicht nicht wenig geachtet und geschätzt¹⁰⁾, jedenfalls im gleichen Geiste höheren Wissens lebendig. In größeren Verhältnissen, z. B. als im späteren Rom hohe Staatsbeamte die Archivaufsicht hatten, als die Bibliotheksbeamten, über die wir wenig wissen, kaum größere eigene literarische Bedeutung behielten, ergab sich mehr die Trennung.

Nur mehr äußerlich und doch sich wiederholend, beinahe der ersten Vorstufe vergleichbar, setzt wieder eine engere Verbindung ein, als die älteste christliche Kirche ihre Schriftsammlungen dauernd zu ordnen beginnt, oft zunächst den kirchlichen Kleinodien beigefügt. In der Menge der Schriftstücke beider Seiten, in dem verschieden bedeutungsvollen Inhalte lag auch hier die Trennung wieder nahe, sobald neben der religiös-literarischen sich die verfassungs- und verwaltungsmäßige Notwendigkeit mehr heraushob. Die lokale Vereinigung der Bestände und die personale Union in der Aufsicht und Verwaltung blieb in kleineren und mittleren Verhältnissen weiter da.

Dieses ist nicht nur für die kirchlichen Bibliotheken und Archive in das Mittelalter hinein, sondern für alle ferneren Neuanfänge, wie in der Stadtgeschichte des Mittelalters überall ersichtlich, vielleicht daß sich in den süd- und westeuropäischen, stärker römisch kultiviert gebliebenen Ländern die Trennung sofort mehr erhielt. Es lag aber auch damals eine starke sachliche Veranlassung zur Personalunion vor, — neben der vielleicht räumlich und dem Umfang nach begründeten, — auch damals waren die Personen, welche das Schriftwesen und die höhere Verwertung der kirchlichen Schriften und der sonst wiedererstehenden literarischen Werke verstanden und welche mit Art und Bedeutung der archivalisch notwendigen Stücke sich vertraut zu machen wußten, von demselben Geiste. Sie gehörten zu den Führern — im großen wie im kleinen — in den kirchlich wissenschaftlichen Kreisen und betätigten sich so. Die auseinander-treibenden Richtungen in den größeren Archiv- und Bibliotheksverhältnissen waren noch nicht so stark, daß

nicht doch das gleiche Wissen und Können dieser Geistlichen und geistlichen Juristen nach beiden Seiten hin die selbstverständliche Brücke gegeben hätte.

Bei dem nächsten Neuanfang, am Ende des Mittelalters und in der Reformationszeit, im humanistischen Neubau der Wissenschaft, sehen wir dasselbe. Zwar ist im großen, dem Inhalte nach die Trennung als Bucharchiv und Behörden-Geheimarchiv festgelegt, aber auch damals: die Fachleute gehörten zusammen. Ob unter Sixtus IV. 1475 die päpstlichen Beamten die bibliotheca publica für die Bücherhandschriften und die secreta für die Archivalien getrennt neuordneten¹¹⁾, ob um 1540/50 der Stadtschreiber Michael Weiße von Dresden das Ratsarchiv ausbaute und für die Kreuzschulbibliothek im Sinne von Luthers Ausspruch über die Librarenen sorgte, ob gegen Ende des Jahrhunderts die Beamten Herzog Albrechts V. und Wilhelms von Bayern die Hofbibliothek ordneten und mit neuen Instruktionen versehen das Geheimarchiv bearbeiteten, — man muß die Einzelheiten der Verbindung und der parallelen Vorgänge nur einmal zusammensuchen, — ein gemeinsamer Neuanfang ist unverkennbar, wenn auch in viel breiterem und mehr differenziertem Ausmaße. Wenn dann 1632 der Venediger Jurist Bonifacius in seiner Schrift über die Archive die Beispiele gleicherweise aus Bibliotheken einflicht, und für beide optimo periti accuratique viri fordert, welche publicis stipendiis a principum liberalitate ad munus alliciebantur¹²⁾, wenn der Ulmer Ratsbeamte Äbtlin 1669 in seiner Tractatio de archivis ein Kapitel von Bibliothecis, Kunst- und Raritätenkammern einfügt, die gleichen Eigenschaften für die Angestellten fordert, und sagt, daß ein Registrator, dem jene anvertraut seien, auch de instructione et usu bibliothecarum eine gute Cognition sich in Zeiten compariren müsse¹³⁾, wenn wir schließlich auf der höchsten Höhe Leibniz sowohl als Bibliothekar wie als Archivar in Wolfenbüttel und Hannover weitschauend tätig sehen, — so führt wohl allmählich aus der engeren Zusammengehörigkeit das Wachstum des nun getrennten Buch- und Schriftwesens, die genauere behördliche Scheidung, die Ordnung im Großen heraus, aber in der noch rein wissen-

schaftlichen Bibliotheksbenutzung, in der anfangenden wissenschaftlichen Erschließung der Archive, in diesen ersten Schöpferzeiten für alle die, welche in die hier beiderseits verschlossenen Quellen einzudringen wußten, liegt ein starker Anlaß zur Annahme, daß die Verwalter und Hüter dieser Schätze, die nächsten Verwandten davon nicht unberührt geblieben sind, sondern ihren historisch-literarischen Zusammenhang mehr oder weniger bewußt behielten.

Die Formalien führten wohl im 17./18. Jahrhundert weiter auseinander. Die Bibliotheken sind mit wenigen verheißungsvollen Anfängen noch reine Bucharchive geblieben, über die Behördenarchive hatte sich der nur langsam zu lüftende Schleier des amtlichen Geheimnisses nur wieder dichter gelegt. Die Bibliotheksbeamten sind noch meist Gelehrte im Nebenberuf, die Archivfachleute mehr Juristen und mittlere Beamte. In den theoretischen und den geschichtlichen Schriften über beide Gebiete werden die Besonderheiten herausgehoben und durchdacht. Die Anfänge einer neueren Bibliotheks- und ebenso Archivwissenschaft klären sich, — getrennt voneinander. Der gemeinsame Hintergrund blieb trotzdem. Ob in Paris, Göttingen, London, Dresden sich neue Bibliothekseinrichtungen durchsetzten, ob von 1789/1815 an das Archivgeheimnis immer mehr verschwand, es war ein gemeinsamer Zweck für die Erschließung der Bestände an mehr Benutzer maßgebend: die Öffnung geschichtlich wertvoller Stücke für Wissenschaft und Bildung, noch keine aktuelle Absicht für den Augenblick des Tages.

Ebert sagte zwar 1820 bedauernd: „dem Leben entfremdet und seiner tätigen Einwirkung auf dasselbe beraubt, bleibt dem Bibliothekar nichts anders übrig, als sich mit dem Archivar zu trösten, den jetzt auch niemand mehr um Belege zu Deduktionen anzusprechen begehrt.“ Doch er sagt gleichzeitig weiterhin: „das ernste und tiefe Studium der Geschichte“ ist „unerläßlich“ für den Bibliothekar, als „Wissenschaft aller Wissenschaften, als Regel alles wahren Studiums“, dem Bibliothekar „um so unerläßlicher, je mehr seine Stellung eine historische ist“¹⁴). Ebert zeigt so ebenfalls auf den Kern des Zusammenhanges, der

Bibliotheken und Archive verbindet. Die Archive haben ihre historische Rückendeckung, die Bibliotheken werden diese unerläßliche Stellung festhalten müssen, wenn sie sich zu verlieren scheint.

Es ist mehr als ein Kuriosum, wenn Seizinger noch 1863 als der letzte, der es tat, in einem Bande seine „Theorie und Praxis der Bibliothekswissenschaft, Grundlinien der Archivwissenschaft“ vereinigte, letztere allerdings der kürzere Teil. Es war schon nach der Zeit, als sich die Öffentlichkeit und allgemeine Benutzbarkeit der Bibliotheken mehr in die Tat umzusetzen begann, als sich neben den rein wissenschaftlichen auch die Volks- und Bildungsbibliotheken, zunächst der Vereine, ausbreiteten, als der Bann der Geheimarchive gebrochen und hier hinter die juristisch-verwaltungsmäßige Zuspitzung die grundsätzlich geschichtswissenschaftliche Beurteilung getreten war.

Lorenz v. Stein erblickte 1868 die „ungemeine Wichtigkeit im Ausbau des Bibliothekswesens darin, daß so das Bewußtsein und Verständnis des geschichtlichen Werdens der großen geistigen Wahrheiten ermöglicht, ja indirekt erzwungen werde“, — derselbe Lorenz v. Stein, welcher die Zeit voraussahen glaubte, „wo Vorträge und Bibliothek ein Ganzes bilden werden“, also — die neue Verbindung von Volkshochschule mit Bildungsbücherei¹⁵⁾!

Doch zunächst schien die intensivere Beschäftigung mit den besonderen Fragen beider Gebiete eine immer größere Lösung bringen zu wollen. Nur in kleineren und mittleren Verhältnissen, wie in vielen Städten, blieb ein häufiger gemeinsamer Wieder-Neuanfang. Wir haben noch jetzt in Deutschland — nach meiner letzten Zusammennstellung — 26 solche Verbindungen¹⁶⁾, davon 19 in Städten, die größten sind Dresden, Leipzig, Hannover, 9 sind nebenamtlich verwaltet (besonders in Württemberg und Baden), dann 4 staatlich (in Thüringen und Mecklenburg) und 3 größere Privatsammlungen (die Fürstenbergsche, Thurn- und Taxissche und die, welche für die Wernigeroder Tagung den geschichtlichen Hintergrund sichtbar darstellte).

Praktische, vor allem wohl finanzielle Notwendigkeit scheint jetzt diese Verbindungen noch zu bedingen, eine

Lösung dagegen immer wieder notwendig zu werden, wo mit der Zunahme der Bestände die öffentlich-dienstliche Arbeit anwächst. Nach der Bibliotheksrichtung hin gab das zunehmende Verständnis für die Volks- und Bildungsbibliothek (mit ihrer vielleicht besonderen Unterschiedsbezeichnung als „Bücherei“) die sich wiederholenden Trennungen vom Archiv; so jetzt in Nürnberg. Andererseits, wo Archive erst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, dann zunächst in Verbindung mit der wissenschaftlichen Bibliotheksparallele (das neueste Beispiel ist wohl Kassel).

Sind nun diese 26 nur ein kleiner Rest, der verschwinden wird, oder zeigen sie doch an, daß aus unserer Bibliotheks-Archiv-Geschichte immer wieder das Gemeinsame auftauchen muß? In den Bibliotheken mit größerem Betriebe mag die mehr hervortretende formale Tätigkeit und in den großen Staatsarchiven die nur seltenere Berührung mit dem täglichen Weiterbau im Behördenwesen (anders ist es in den Städten!) begründen, daß sich beider Verbindungshöhe zu entfernen scheint, — der die Gegenwart überdauernde Arbeitszweck liegt doch auf dem geschichtlichen Hintergrund. Auch in der Praxis wird diese geschichtliche Begründung der Zusammengehörigkeit nicht entschwinden können.

Das rechte Anschaffungsurteil der Bibliothek geht auf den Wert der betreffenden Veröffentlichung im Zusammenhang der betreffenden Wissenschaftsgeschichte und im Weiterbau des Wissenschaftssystems im einzelnen je nach dem Sondercharakter in der Bibliothek; in den literarischen Bildungsbüchereien geht es auf den dauernden, — also den wirklich literargeschichtlichen Wert des Buches, und so entstehen weiter nur wieder „Bucharchive“ in durchdachtem Sinne. Das reine Lesehallenprinzip mit ständiger Aussonderung der sogenannten „überholten“ Literatur ist doch seltene Ausnahme¹⁷⁾. Die bildungspolitische und sozialpädagogische Absicht in der Volksbücherei kann sich meiner Ansicht nach nur auf festem kultur- und bildungsgeschichtlichem Fundament (vielleicht!) langsam durchsetzen. Die reine Sammelstelle, wie z. B. auch die Deutsche Bücherei in Leipzig, erübrigt eine bew er-

ten de Auswahl, die vor wissenschaftlicher Anfrage gegenwärtig und später bestehen kann.

Andererseits in den Archiven, hier liegt das entscheidende Urteil nicht in der begründeten Auswahl, sondern umgekehrt in der begründeten Aussonderung des Makulierbaren von den immer gewaltiger anschwellenden Neuzugängen, in dem geschichtlich geschulten Vorausblick, die Bestände auch hier von dauerndem Wert als Geschichtsquellen, sei es auf welchem Sondergebiet, festzustellen. Hier jedenfalls eine deutlich in die Augen springende gegenwarts-geschichtliche Aufgabe.

Milkau sagte über die Bibliotheken, man könne den rechten Standpunkt für ihre Beurteilung nur gewinnen, wenn man „die Bedeutung der schriftlichen Überlieferung“ für die „Stetigkeit der Entwicklung des menschlichen Geistes“ vor Augen habe¹⁸). Man wird wohl hinzufügen müssen: und wenn man die Bibliotheken als Quellensammlungen für die rechte geschichtliche Erkenntnis auffaßt, wie diese Entwicklung des menschlichen Geistes verlief, in Differenzierungen und einheitlicher Linie. Als solche Quellensammlungen gehören die Bibliotheken aber aufs engste mit den ergänzenden geschichtlichen Sammelstellen im Archiv zusammen. Es ist eine geschichtliche Entwicklung, mag sie auch in politisch-rechtsgeschichtliche, wirtschafts-, kultur- und geistesgeschichtliche Seiten auseinanderzunehmen sein. Die zum Teil ja noch so überwiegend formale Tagesarbeit der wissenschaftlichen Beamten in den Sondereinheiten darf darin nicht beirren.

Neben dieser Beurteilung des Wertes der Sammelbestände wieder das zweite schon vom Altertum her festzustellende Gemeinsame: die Bildung der Fachleute, sie scheint ja durch die Berufsordnung ebenfalls auseinandergeführt zu sein. Zwar ist auf beiden Seiten hierin noch kein genügender Zustand erreicht wie in den anderen Berufen (Juristen, Lehrern, Ärzten usw.), was die Voraussetzungen für die Annahme und die Konformität in der Ausbildung und Fachprüfung betrifft. Beide Gebiete sind durch Unterschiede zwischen den Staaten, durch das meist beziehungslose, wenn nicht zum Teil gegensätzliche Nebeneinander

von Staat und Stadt (hier bei den Bibliotheken mehr als den Archiven) und durch die nicht fachmännisch vorgebildeten Außenseiter (auch diese mehr bei den Bibliotheken) noch gehemmt, in sich einheitlich zu werden. Nach der Regelung für den mittleren Dienst ist noch nicht gleichzeitig die Anforderung der Gegenwart für den wissenschaftlichen Dienst gelöst¹⁹). Für die Bibliotheken scheint es schwieriger zu sein als für die Archive, bei denen die stete enge Berührung mit der Forschung selbst, — nicht nur die formale Behandlung ihrer Quellen —, aber auch die Eigenbetätigung zum notwendigsten Tagesbedarf gehört. Für den wissenschaftlichen Bibliothekar muß, wieder mit Milkaus Worte, die „eigentliche“ gelehrte Arbeit ebenfalls in die Mitte treten müssen, aus dem engen Kreis der Formalien, in den sich auf die Dauer der Sinn verengern muß, heraus „die geistigen Kräfte des wissenschaftlichen Personals in vollem Umfange freigemacht“ werden²⁰). Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn auch eine Spezialisierung der Wissenschaftsgebiete unter den Bibliothekaren an großen Bucharchiven erwünscht sein wird, doch die historisch-philologische Grundlage voranzustellen ist, wobei — wie ich glaube, bisher zu wenig — die Geschichte der Wissenschaften und die methodengeschichtliche Entwicklung der einzelnen Zweige als das Gebiet erkannt ist, an welchem sich das Anschaffungsurteil zu bilden hat. Die Bildungsbibliothek geht in ihrer neuen Form als „Einheitsbücherei“ ebenfalls in diesen breiteren Rahmen hinein. Die einseitige Volksbibliothek bleibt und wird doch nur Fragment.

In der historisch-literarisch-sprachlichen Bildung des Bibliothekars und des Archivars, der kritisch-wissenschaftlichen Methodik, — nicht mehr nur der Sammelkenntnis — liegt jetzt die gemeinsame geistige Bindung beider Berufe; und ihr Besonderes gegenüber sonstiger wissenschaftlicher und bildender Arbeit ist, daß sie weiter *ιερομνήμονες* eigener Sammlungen sind, die sie für die Öffentlichkeit verwalten. Wir haben zu trennen 1. zwischen der — zur Zeit im Bibliothekswesen mehr als im Archivwesen voranstehenden und gepflegten — formal äußeren Verwaltung, 2. der Verwaltung, welche auf die inhaltliche

Beurteilung der Bestände geht, und 3. der wissenschaftlich bildenden Förderung und Leistung der Beamten selbst in ihrer Tätigkeit.

Die Bibliothek ist in ihrem Rahmen universaler als das Archiv, aber dieses in der Durchdringung mit wissenschaftlicher Betätigung weiter voran. Vielleicht ist bei großstädtischen Archiven der „lebendige“ neuere Teil in mehr Bewegung als beim Staate, vielleicht ist bei den Bildungsbüchereien der Städte ein stärkeres Gegenwärturteil nötig als in den nur der Wissenschaft bestimmten Universitätsbibliotheken. Wenn wir aber über den geschilderten gemeinsam gebliebenen Sammelzweck beider Seiten und den Charakter der Beamten hinaus auf die Erschließungsfrage blicken, so ist man fast versucht, die Zeit seit der Mitte und dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts mit der humanistischen Entdeckerzeit zu vergleichen. Gerade über die Erschließung der Bestände sind nur wieder sachliche Verbindungen aufklärende Tatsachen zutage gekommen. Hermann Baumgartens Darstellung 1875²¹⁾ geht zum ersten Male in diesem Sinne gleichmäßig bei den Seiten nach, dann Jul. v. Pflugk-Hartung 1885²²⁾, welcher die gegenseitige Ergänzung beider Arten Bestände näher erörtert, auch im Vergleich namentlich mit Frankreich und Italien auf die größere Scheidung gerade in Deutschland hinweist, welche uns eigentümlich ist. Hatte doch z. B. 1879 in Landshut die Tagung der Archivsektion des Gesamtvereins selbst eine strengere Abgrenzung und einen systematischen, gründlichen Austausch des handschriftlichen Materials ex officio verlangt²³⁾. Zuletzt hat Vikt. Löwe 1913 auf dem Gesamtvereins- und Archivtage in Breslau den jetzigen Zustand besprochen, doch noch ohne die vorwärtsführende Konsequenz zu ziehen²⁴⁾. Die historische Patina fehle wohl den neueren Bibliotheken, den alten nicht, diese seien den Archiven wesensverwandt. Doch: sorgt nicht jeder zurücktretende Tag dafür, daß sich auch die neueren Bibliotheken zu Bucharchiven umwandeln? Weiter: Die Archive seien interessiert am Aufschluß der Bibliothekshandschriften. Doch: sind es die Bibliotheken nicht minder daran, wenn wie im Wolfenbüttler Hauptstaatsarchiv die Aufgabe, das

geschichtliche Material zu sammeln soweit wie möglich, auf alle Art Literalien, Handschriften sowie Drucke als Quellenwerke ausgedehnt wird²⁵⁾? Wenn ferner die Archivalien des 15./16. Jahrhunderts zur älteren Buchdruckgeschichte in den Erlassen, Formularen u. a. nicht unwichtige Beiträge liefern, wenn nur die Akten der Zensurbehörde uns manches eingereichte Pflichtlieferungsexemplar und nicht wenig konfiszierte Stücke erhalten haben, wenn wir sehen, daß im jetzigen Archivwesen in einer ganz bezeichnenden Neuerung die amtlichen Drucksachen in Staat und Stadt als Aktenbeilage und Belege ständig anwachsen, ohne daß die Bibliotheken dem durch Recherchen trotz vielleicht vorhandener bester Behördenprovenienzkenntnis zu folgen vermögen? Wohl sind, wenn wir auf die alten Bestände sehen, in Bibliotheken Archivalien und amtlich entstandene Schriftwechsel seltener zu finden als in Archiven Handschriften, — in England, Frankreich, auch Italien ist die Gegenseitigkeit größer, — aber die genannten Einzelheiten gehen in ihrer verbindenden Wirkung doch tiefer, und hat nicht jede Bibliothek auch ihr eigenes Aktenwesen, jedes Archiv seine Handbibliothek, wofür die beiderseits neueste Praxis Anwendung zu finden hätte?! In diesen nächsten Punkten könnte die von Löwe festgestellte geringe „Führung in der Praxis“ wohl zuerst einsetzen.

Schon Seizinger hatte 1863 überhaupt „sehr viele analoge Beziehungen“ im theoretisch-praktischen Teil der Archivwissenschaft zu dem der Bibliothekswissenschaft zu sehen geglaubt²⁶⁾, ohne dann aber ausdrücklich darauf einzugehen. Die formalen Parallelen sind aber da, und nicht wenig; vielleicht sind sie mir — in der Dresdner nicht gerade kleinen Stadtbibliothek und dem sehr stark anwachsenden großstädtischen Archiv — besonders vor Augen getreten. Graesels Einteilung vom Gebäude, der Einrichtung, der Vermehrung, der Benutzung findet wie auf die Bibliothek ebenso auf das Archiv statt. Das Raumproblem ist ganz identisch, sogar bis auf die Formatorordnung²⁷⁾ und auf die Frage des numerus currens — der einfachen Lokatorordnungsfolge der Archivzugänge entsprechend²⁸⁾. Welches ist mit gerader Verbindungslinie

aus der eigenen Vergangenheit die einfachste Ordnung für die leichteste und rascheste Benutzbarkeit, das steht beiderseits in der Mitte der Raum- und Erschließungsfrage. Auch im Archiv überwiegt — dem systematischen Standort der Bibliothek entsprechend — die Provenienzordnung nach Behörden. Dann die Bibliothekskataloge bzw. die Archivrepertorien in den noch beweglichen, nicht abgeschlossenen Teilen, Zettel- oder Bandform? Auch das stark zunehmende „lebendige“ Archiv muß in der Niederschrift der Zugänge voraus disponieren wie die Bibliothek in der springenden Nummernfolge. Weiter: die Instruktion für die Titelaufnahme in ihrem zweiten Teile, in der Titelform, und die Frage des Schlagwortsystems sind für die Ordnung des Personal- oder Nominalzettel-Repertoriums²⁹⁾ und für das Realrepertorium im Archiv von großem Werte, wenn hier etwa eine neuzeitliche Durchordnung unternommen wird. Hier ist die Bibliothek in der formalen Arbeit voran, das Archiv kann lernen. Andererseits die Herstellung bibliographischer Hilfsmittel, eine meiner Ansicht nach durchaus dienstliche Arbeit, hier ist von archivalischer Seite fast mehr geleistet als bibliothekarischer, obwohl gerade von dieser her die präzisere Titelaufnahme und Ordnung in jenen Kreis hinein übernommen werden möchte.

Dann die Benutzung selbst: beiderseits prinzipiell gleich offen, in Einzelheiten des Geschäftsganges abweichend, im Großen derselbe Vorgang; die Aktenausleihe im Dienstwege entspricht der Buchausleihe, der Lesesaal ist Arbeitssaal. Der auswärtige Leihverkehr erhält nun einheitliche neue Regelung zusammen für beide Seiten. Beide stehen aber auch unter der fragwürdigen Tatsache des 8-Stunden-Arbeitstages, oft auch unter ebenso fragwürdigen durchgehenden Dienstzeit, welche die Nachmittagsbenutzung verringert. Wie Bibliotheksgebühren sind auch Archivgebühren einführbar geworden.

Man wird noch mehr Parallelen finden können; eines ist noch besonders zu betonen: weder Bibliotheks- noch Archivwesen hat in den neuen Handbüchern des öffentlichen Rechts von juristischer Seite eine erschöpfende verwaltungsrechtliche Erörterung erfahren. Wohl

im früheren 19. Jahrhundert das Bibliothekswesen für einige Länder und bis zu dem zitierten Lor. v. Stein, dann kamen die wissenschaftlichen, programmatischen und wissenschaftsgeschichtlichen Einzeluntersuchungen, darunter Dzitatzko als letzter, welcher Archive und Bibliotheken, wenn auch nur für eine Zeit, das Altertum bearbeitete³⁰⁾. Für die Archive ist die öffentlich-rechtliche Stellung seit dem Altertume, Justinian und den Wandlungen des formalen Archivrechts immer gesichert geblieben, jetzt durch die Gesetzkodifikation des 19. Jahrhunderts (außer in England) an staatspolitischer Bedeutung zurückgedrängt; für die Bibliotheken hat sich noch nicht allgemein durchgesetzt, daß sie Gegenstände „öffentlicher“ Verwaltung sind und nicht zum Teil doch privatrechtliche Gesichtspunkte gelten. (Die Klärung hier herbeizuführen, dürfte auch eine Aufgabe des Reichsbibliotheksbeirates sein.)

Nach dem I. Internationalen Kongreß der Archivare und Bibliothekare zu Brüssel 1910 hielt Schwenke es noch für „höchst zweifelhaft“, ob diese Zusammenfassung zweckmäßig sei³¹⁾. Es sei „kein innerer Zusammenhang“ zum Ausdruck gekommen. Die Auswahl der damals behandelten Gegenstände geht allerdings im wesentlichen noch nicht über die Erörterung der eigenen Fragen beider Seiten hinaus. Andere Länder haben schon durch die Vorbildung in historischen Instituten³²⁾ und durch Verwaltungsorganisation³³⁾ nähergeführt, es gibt Zusammenschlüsse in einer Vereinigung³⁴⁾, gemeinsame Zeitschriften³⁵⁾, mehr Kenntnis herrscht voneinander. Unsere gut deutsch individualistische Vereinzelnung, so unpraktisch und erfolgshemmend wie möglich, — der selbstisolierende Standpunkt oft als *beatus possidens*, — die abwartende Haltung neuen Ideen und Gesichtspunkten gegenüber wirkte dem entgegen, daß die vorhandenen Gemeinsamkeiten wieder mehr heraustraten und vielleicht einmal eine gemeinsame Tagung für die gleichmäßig interessierenden Fragen angesetzt wurde, auf deren Möglichkeit auch Löwe schon hinwies. Ich halte es nicht nur, nach allem, was ich ausführte, für wünschenswert, sondern auch für möglich, daß es dazu kommt. Auch außerhalb der formell-beruflichen und Standesfragen, die schon zuerst zusammenführen³⁶⁾, liegt Anlaß genug

vor, auch in unserer „eigentlichen“ Arbeit zu erreichen, daß das seit Alters Gemeinsame, nicht das Unterschiedliche vorangestellt wird, — wie in einzelnen Kreisen der Bibliotheken und Archive selbst so für beide zusammen³⁷⁾.

Literatur zum 3. Vortrag

- 1) Care of books S. 4.
- 2) Dziatzko in Pauly-Wissowa 2, 553 ff. usw.
- 3) Hier nur diese kurzen Stichworte.
- 4) Häberlin im Zbl. f. Bibl. 7, 295.
- 5) dgl.
- 7) Historische Untersuchungen E. Förstemann gewidm. 1894 S. 10.
- 6) Bildung d. Bibliothekars 2. Aufl. 1820 S. 26 u. a.
- 8) Birt, Buchrolle in der Kunst 1907 S. 243 Anm. 1, 245, Häberlin a. a. O. S. 297. Der Sprachgebrauch der Septuaginta (zu Esra I. 6, 23) ist im hebräischen Text noch eindeutiger (Esra 6, 1): im Haus der Schriftstücke, wo man die Schätze in Babel niederzulegen pflegte.
- 9) Vgl. Dziatzko a. a. O.
- 10) Milkau zitiert (Kultur d. Gegenw. I, 1., 2. Aufl. 1912 S. 613): *συγγενῆς τοῦ βασιλέως* mit 60000 Sesterzen gehalt.
- 11) Breßlau, Hand. d. Urkundenlehre 1 (1912) S. 159. Daten zur Verbindung in der älteren Zeit ebd. S. 152, 211, 231.
- 12) In Wencker, Collecta archivi 1705 S. 8.
- 13) In Wencker, Apparatus et instructus archivorum 1703 S. 129 f.
- 14) a. a. O. S. 7, 12.
- 15) Verwaltungslehre T. 6 S. 36 u. ff., 44.
- 16) Städte: im NA. Barmen, Koblenz, Konstanz, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Überlingen, Ulm, Windsheim. — HA.: Braunschweig, Donauwörth, Dresden, Elbing, Hannover, Königsberg, Leipzig, Mainz, Trier (jetzt auch Kassel). — Staatlich: Rudolstadt, Koburg, Rostock, Neustrelitz.
- 17) So in Hamburg nach Mitteilung von Dr. Plate.
- 18) a. a. O. S. 582.
- 19) Das verlangte schon 1910 Eichler in seinem Vortrage über die wissensch. Bibliotheken in ihrer Stellung zu Forschung und Unterricht. S. 9. Vgl. ferner meinen Aufsatz im Zbl. 38 (1921) H. 1/2, worin der gegenwärtige Stand präzisiert ist. Den praktischen Unterschied zwischen der Arbeit an mehr wissenschaftlichen und mehr Volksbildungs-Bibliotheken schlage ich nicht so hoch an, trotzdem er gerade jetzt noch stark betont wird.
- 20) a. a. O. S. 625 f.
- 21) Preuß. Jahrb. 36, 626 ff.
- 22) Archival. Zeitschr. 10, 60 ff.
- 23) Korrbl. d. deutschen Archive 2, 278.
- 24) Korrbl. d. GesamtV. 62, 97 ff.
- 25) P. Zimmermann ebd. 60, 60 ff. Henrici, Zbl. f. Bibl. w. 26 (1909) S. 541 ff.
- 26) a. a. O. S. VI.
- 27) Dieses die einzige gemeinsame Frage, welche Muller-Feith-

Fruin, Anl. z. Ordn. u. Beschreib. v. Archiven (deutsch 1905) S. 94 be-
rühren, ohne sie ganz durchzuführen.

²⁸⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Vom Prinzip der Zugangsaufstellung, im
Zbl. f. Bibl. w. 34 (1917) S. 221 ff.

²⁹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Vom Nominal-Kataloge, im Korrbld. d.
GesamtV. 65 (1917) Sp. 1 ff.

³⁰⁾ In Pauly-Wissowas Realenzyklopädie.

³¹⁾ Zbl. f. Bibl. w. 27 (1910), 500.

³²⁾ Österreich: Institut f. österr. Geschichtsforschung, und Frank-
reich: Ecole des chartes, geben dort ein gut Teil des Nachwuchses
auch für Bibliotheken.

³³⁾ Frankreich: gemeinsame General-Inspektionate.

³⁴⁾ Spanien: cuerpo facultativo de archivarios, bibliotecarios y anti-
quarios.

³⁵⁾ Frankreich: Cabinet 1855—83, Bulletin des aa. et bb. 1884—89,
Revue internation. des aa., bb. et mus. 1895—96, Bibliographe mo-
derne 1897 ff., Annuaire des bb. et aa. (amtlich) 1886 ff. Belgien:
Revue des bb. et aa. de B. 1903 ff. Spanien: Revista de archivos,
bibliotecas y museos 1871 ff. (mit Unterbrech. u. a. Tit.). Portugal:
Boletim das bibliothecas e arquivos 1902 ff.

³⁶⁾ Im Reichsbund höherer Beamter als „Verband der wissen-
schaftlichen Beamten Deutschlands“ und seinen Ortsgruppen.

³⁷⁾ Der Kuriosität halber teile ich mit, daß Koll. Dr. Leyh für die
Schriftleitung des Zbl. f. Bibl. w. die Aufnahme dieses Vortrags, ob-
wohl auf einem Bibliothekartage gehalten, ablehnte: sie schiene
sich eher für eine archivalische Zeitschrift zu empfehlen. Er
kommt eben nur von der formalen Seite an diese Fragen heran.

Reisen Sie in Deutschland?

Dann unterrichten Sie sich über schöne Städte, Kurorte, Sommerfrischen, Bäder usw. am besten durch die großzügige und vornehme Reise- und Verkehrszeitschrift

Deutsches Land

Vielseitiger Inhalt, bestes Bildmaterial

*

Preis des Heftes 1 Mark
Jahresbezug (12 Hefte) 10 Mark

*

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen,
Bahnhofsbuchhandlungen, Kioske, Straßenhändler,
sonst direkt durch die Post oder von

Helingsche Verlagsanstalt, Leipzig

Dresdner Straße 11/13

Ein

Jahrbuch Sachsen

(Politik und Wirtschaft, Kunst und
Wissenschaft im Freistaat Sachsen)

herausgegeben von

Bürgermeister Dr. Külz

M. d. R., Dresden

erscheint bei der

Helingschen Verlagsanstalt, Leipzig

Dresdner Straße 11/13



Das Buch will alljährlich einen Überblick über die Ereignisse eines vergangenen Jahres auf den verschiedenen Gebieten bringen und damit vor allem aufklärend und werbend für sächsische Kultur und Wirtschaft wirken. Für das Werk selbst sind die hervorragendsten und maßgebendsten Persönlichkeiten in Sachsen als Mitarbeiter gewonnen worden, im letzten Jahre nahmen zu den verschiedenen Fragen u. a. Stellung: Ministerialdirekt. i. R. Dr. Schmitt-Dresden, Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Dehne-Dresden, M. d. L., Oberbürgermeister Blüher-Dresden, Oberst a. D. v. Hingst-Dresden, Syndikus Dr. März-Dresden, Ministerialdirektor Dr. Florey-Dresden, Syndikus Dr. Heß-Leipzig, Stadtrat Barthel-Dresden, Generalintendant Dr. Reucker-Dresden, Geheimrat Prof. Dr. Corn. Gurlitt-Dresden, Museumsdirektor Dr. Schulze-Leipzig, Dr. Jähmig-Dresden, Geheimrat Prof. Dr. Kittel-Leipzig, Stadtarchivar Dr. G. H. Müller-Dresden u. a.

Der Geist der Zeit

Ziemlich ernsthafte Bemerkungen
über Politik, Presse, Theater und Verschiedenes

von

Bruno Manuel

Mit 12 Karikaturzeichnungen von

Fritz Wolf

Preis gebunden M. 2.—



Ein erheiterndes Buch! Satire, Spott und Karikatur! Der Verfasser, der bekannte Mitarbeiter des „Berliner Tageblattes“, unterhält den Leser geistreich und plaudernd auf politischem und kulturellem Gebiet, nicht mit grauer Theorie und ernster Polemik, sondern mit dem Stachel boshafter Kritik, zum Lachen zwingend. Das Buch, geschmackvoll ausgestattet und lustig illustriert, ist der beste Gesellschafter auf der Reise.



Bestellungen auf vorstehend aufgeführtes Verlagswerk nimmt jede Buchhandlung entgegen, andernfalls liefern wir direkt ohne besondere Portoberechnung.



Helingsche Verlagsanstalt, Leipzig

Dresdner Straße 11/13

III/9/280

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

19/280 JG 162/6/86

19/280 JG 162/6/86

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

~~26. Mai 1988~~

09. April 1991

III/9/280 J

SLUB DRESDEN



3 0346200

3

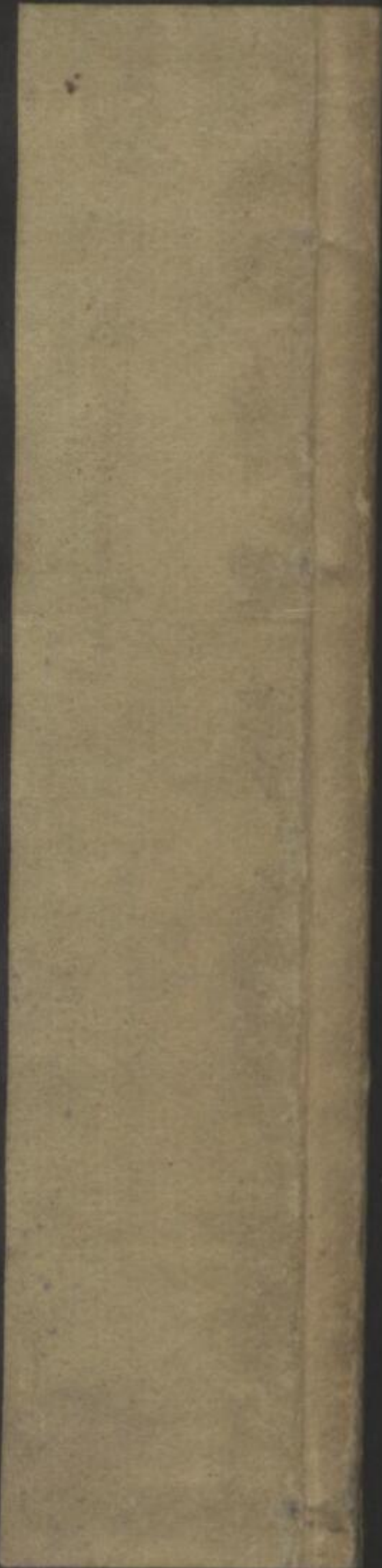
X

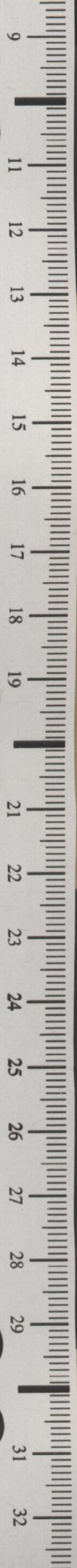
X

Schlagwort - Kat.
Bibliotheken

~~421~~

H. Sax. G 421





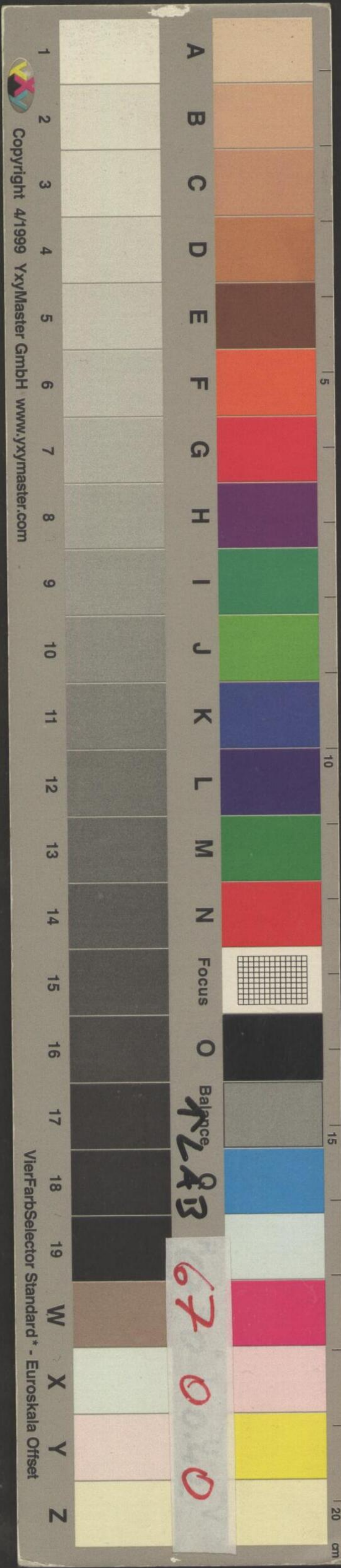
10

20

30



QpCARD 101 v4



A B C D E F G H I J K L M N O Balance
67 0 0 0

Copyright 4/1999 YxyMaster GmbH www.yxymaster.com

VierFarbSelector Standard - Euroskala Offset